

## ZUM JAHRESWECHSEL

### Liebe Freundinnen und Freunde des Fußballs,

voller Vorfreude und Motivation blicken wir im gesamten deutschen Fußball dem Beginn des neuen Jahrs entgegen. Denn nach 36 Jahren findet dann wieder eine EM in Deutschland statt – und zwar in ganz Deutschland. 1988, als die Europameisterschaft zum letzten und bisher einzigen Mal nach Deutschland vergeben wurde, war unser Land noch geteilt. Im kommenden Jahr sind – neben dem Neuling Dortmund im Westen – Leipzig und Berlin im Osten erstmals EM-Spielorte.

Bei der Europameisterschaft in Deutschland 2024 wollen wir wie zuletzt bei der Weltmeisterschaft 2006 nicht nur perfekte Gastgeber sein und ein unbeschwertes Fußballfest organisieren. Es ist unser erklärtes Ziel, dass insbesondere auch der Fußball an der Basis von dieser Europameisterschaft profitieren soll, unsere mehr als 24.000 Vereine im ganzen Land, die im Kleinen so viel Großartiges leisten. Auf und neben dem Platz.

Mit der DFB-Vereinsaktion „Punktespiel“ zur Europameisterschaft 2024 sorgen wir dafür, dass die Vereine an der Basis an der EM teilhaben. Wir wollen, dass die EURO 2024 für sie ein echter Gewinn wird und langfristig nachwirkt. Unsere Vereinsaktion ist ein Baustein, um unsere vielen Vereine fit für die Zukunft zu machen. Sie setzt nicht nur wichtige Impulse für Trainer\*innen, Schiedsrichter\*innen und für die Gewinnung neuer Vereinsmitglieder. Sie unterstützt Vereine auch im Bereich Umwelt- und Klimaschutz. Wir möchten, dass über das Turnier hinaus etwas bleibt von dieser EURO – und das nicht nur in den zehn Host Cities. Wir werden darüber hinaus mit unserer Aktion „Fußballzeit ist die beste Zeit“ sichtbar machen, was der Fußball für jede und jeden Einzelnen von uns bedeutet.

Ich freue mich sehr auf dieses Turnier: Wir werden begeisternde Spiele sehen und eine tolle Stimmung auf den Rängen erleben. Es wird ein europäisches Fest des Fußballs! Menschen aus allen Teilen unseres Kontinents kommen zu uns, um ihre Teams zu unterstützen. Wir werden uns als sympathisches, herzliches und offenes Land präsentieren. Die Faszination unseres Sports und die verbindende Kraft des Fußballs werden in ganz Deutschland sichtbar und spürbar sein. Schon das Eröffnungsspiel unserer Mannschaft gegen Schottland in München verspricht einen äußerst stimmungsvollen Auftakt.

Unsere Nationalmannschaft wird ihre Fans bei der EURO wieder begeistern, davon sind wir alle überzeugt. Mit der Bilanz des Länderspieljahrs 2023, in dem wir das 1.000. Länderspiel einer deutschen Nationalmannschaft feiern konnten, können wir nicht zufrieden sein. Aber Bundestrainer Julian Nagelsmann und sein Team werden die Monate bis zum EM-Eröffnungsspiel am 14. Juni nutzen, um die Mannschaft optimal auf das Turnier vorzubereiten.



Optimal vorbereitet für die WM war unsere U17-Nationalmannschaft mit Trainer Christian Wück. Mit dem erstmaligen Gewinn des Weltmeistertitels hat sie Geschichte geschrieben. Dieser historische Erfolg ist ein großartiger Jahresabschluss, der uns beim DFB Rückenwind für das EM-Jahr 2024 geben wird. Das war ein echtes Ausrufezeichen einer herausragenden Mannschaft – ein wahres „Wintermärchen“.

Von großer Bedeutung für unseren Fußball in Deutschland ist im kommenden Jahr auch das Votum über die Ausrichtung der Frauen-Weltmeisterschaft 2027. Gemeinsam mit unseren Freunden aus den Niederlanden und Belgien haben wir eine überzeugende Bewerbung eingereicht, die mich optimistisch stimmt, dass die FIFA auf ihrem Kongress im Mai 2024 in Bangkok die richtige Entscheidung trifft.

Unsere Frauen-Nationalmannschaft hat nach der Weltmeisterschaft, die für uns alle enttäuschend verlaufen ist, unter Trainer Horst Hrubesch zurück in die Spur gefunden und sich durch den Gruppensieg in der UEFA Nations League für das Finalturnier im Februar 2024 qualifiziert. Unser Traum von der Olympia-Teilnahme lebt also weiter. Die Olympischen Spiele, die keine zwei Wochen nach dem EM-Finale eröffnet werden, sind ein weiteres Highlight des großen Sportjahrs 2024, das im Januar bereits mit der Handball-Europameisterschaft in Deutschland beginnt. Wir freuen uns auf ein einzigartiges Jahr im Zeichen des Sports.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das neue (EM-)Jahr.

Ihr



**Bernd Neuendorf**  
Präsident des Deutschen Fußball-Bundes

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

## **Claudia Schrezmann**

(Frankfurt/Main)

die am 29. November 2023 im Alter von 60 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist. Wir sind bestürzt und traurig.

Claudia Schrezmann war mehr als 30 Jahre beim Deutschen Fußball-Bund angestellt. Ihren ersten Arbeitstag in der Otto-Fleck-Schneise in Frankfurt am Main hatte sie am 1. Dezember 1990. Als Telefonistin hatte sie damals beim DFB angefangen. Später betreute sie jahrelang unsere U 21-Nationalmannschaft und kümmerte sich in der Abteilung Sicherheit unter anderem um das Thema Stadionverbote.

Zuletzt war sie für die Verwaltung der DFB-Liegenschaften zuständig – immer noch von der Otto-Fleck-Schneise aus. Den Umzug des DFB auf den Campus hatte sie zwar intensiv begleitet, ihren Arbeitsplatz hatte sie aber mit wenigen weiteren Kollegen aus dem Facility Management weiterhin in der alten Zentrale.

Wir werden Claudia Schrezmann als herzliche und hilfsbereite Kollegin, die bei allen sehr beliebt und geschätzt war, in Erinnerung behalten, als eine Kollegin, die sich mit ihrem DFB mehr als drei Jahrzehnte stark identifiziert hat. Vor allem aber als wunderbaren Menschen, der eine Lücke hinterlässt.

Unser Mitgefühl gilt der Familie und allen Angehörigen.

### **Deutscher Fußball-Bund**

**Bernd Neuendorf**  
Präsident

**Heike Ullrich**  
Generalsekretärin

**Wolfgang Staab**  
Betriebsratsvorsitzender

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

## **Rolf Göttel**

(Mönchengladbach)

der am 15. Dezember 2023 im Alter von 79 Jahren gestorben ist.

Rolf Göttel war als Stadionsprecher viele Jahre die „Stimme vom Bökelberg“, Schiedsrichter, Schiedsrichter-Obmann, Mitglied des Ehrenrats und noch viel mehr bei seinem Heimatverein Borussia Mönchengladbach.

Sein Herz gehörte seit jeher den Schiedsrichtern. Bereits 1959 legte er die Schiedsrichterprüfung ab. Über zahlreiche Ämter im Fußballverband Niederrhein und im Westdeutschen Fußballverband kam er 1989 in den Schiedsrichter-Ausschuss des Deutschen Fußball-Bundes, dem er bis 1995 angehörte. 2004 wählte der DFB-Bundestag Göttel als Beisitzer in Schiedsrichter-Angelegenheiten in das DFB-Sportgericht. Ab 2007 war er Mitglied der DFB-Kommission Ehrenamt; darüber hinaus viele Jahre Schiedsrichter-Beobachter in der Bundesliga.

Für seine Verdienste im sportlichen Bereich wurde Rolf Göttel im Rahmen seines Engagements als Unparteiischer und Beisitzer in den verschiedenen Schiedsrichter-Ausschüssen auf Landesverbands- und Regionalverbands- sowie Bundesebene mit zahlreichen hohen Ehrungen bedacht. Bereits 2009 wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Mit Rolf Göttel haben wir einen guten Freund verloren, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

### **Deutscher Fußball-Bund**

**Bernd Neuendorf**  
Präsident

**Heike Ullrich**  
Generalsekretärin

## **DFB-VORSTAND**

### **Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung**

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 1 Nr 4. der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

#### **A. Allgemeinverbindlicher Teil**

##### **§ 1**

##### *Spielregeln*

- Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter **hat ein Spiel abubrechen**, wenn **eine** Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat.

Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

## Ferdinand Keller

(Schlagenhofen)

der am 11. Dezember 2023 im Alter von 77 Jahren gestorben ist.

Ferdinand Keller war ein klassischer Mittelstürmer, Torjäger und Strafraumspieler. Für die Nationalmannschaft des Deutschen Fußball-Bundes kam er am 3. September 1975 beim 2:0-Sieg der DFB-Auswahl gegen Österreich in Wien zum Einsatz.

Der aus Pasing bei München stammende Stürmer spielte in der Bundesliga für den TSV 1860 München, Hannover 96 und den Hamburger SV. In 125 Ligaspielen erzielte er 57 Tore in der damaligen 1. Bundesliga, in 82 Begegnungen in der 2. Bundesliga 52 Treffer und in der damaligen zweitklassigen Regionalliga Süd in 66 Einsätzen 48 Tore. Seinen größten Erfolg errang er mit dem Hamburger SV, als er 1977 den Europapokal der Pokalsieger gewann. In der Europapokal-Saison 1977/1978 wurde er mit sechs Treffern gemeinsam mit zwei weiteren Spielern Torschützenkönig des Pokal-Wettbewerbs. Danach ließ er seine Karriere in der 2. Bundesliga bei Borussia Neunkirchen ausklingen.

Später lebte Keller als selbstständiger Kaufmann in München und hielt sich zuweilen in Istrien auf, wo er beruflich tätig war. Während der Winterzeit lebte er im südafrikanischen Kapstadt.

Mit der Familie und seinen zahlreichen Freunden trauern wir nicht nur um einen großartigen Fußballer, sondern auch um einen sympathischen Menschen, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

**Bernd Neuendorf**  
Präsident

**Heike Ullrich**  
Generalsekretärin

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr.2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 8 und 22 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

### § 8

#### Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufs-

spieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu Euro **349,99** im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro **350,00** monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrags abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes bzw. Regionalverbands die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

#### Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem **2. Februar 2024** abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit **eine** monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro **250,00**. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem **2. Februar 2024** bereits bestehenden Option. **Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.**

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

[Nr. 3. bleibt unverändert.]

### § 22

#### Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem

anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

*[Nr. 1. bleibt unverändert.]*

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens Euro **350,00** monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

*[Nrn. 3. bis 6. bleiben unverändert.]*

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen

werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

- 7.1. Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens Euro **350,00** monatlich ausweisen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

*[Nrn. 8. bis 12. bleiben unverändert.]*



Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 12 Nr. 2. und 12a Nr. 5.1 der DFB-Spielordnung zu ändern:

## § 12

*Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen*

2. In jedem **Meisterschaftsspiel** einer Zweiten Mannschaft **von Lizenzvereinen** dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. **§ 10 Nr. 2.1, Absatz 5** gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

## § 12a

*Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga*

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

### 5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. **§ 10 Nr. 2.1, Absatz 5** gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 23, 29 und 30 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

## § 23

*Vereinswechsel eines Vertragsspielers  
(einschließlich Statusveränderung)*

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

*[Nrn. 1. bis 12. bleiben unverändert.]*

Für die **Wechselperioden** der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. **Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.**

## § 29

*Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur*

*[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]*

Für die **Wechselperioden** der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. **Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.**

## § 30

*Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler*

*[Nrn. 1. bis 7. bleiben unverändert.]*

Für die **Wechselperioden** der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet, anstelle des 31.8., am 1.9.2023. **Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am 1.2.2024.**

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 42 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

**B. II.****Vorschriften für die vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstaltenden Bundesspiele****§ 42**

Vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele sind:

[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]

**9. das Spiel um den Supercup der Frauen,****10. sonstige überregionale Wettbewerbe, die der DFB mit Zustimmung des DFB-Vorstands veranstaltet.**

Die Ausrichtung der in Nrn. 1. bis **10.** genannten Spielklassen und Wettbewerbe kann an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachtet, werden.<sup>1</sup> Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung, sowie nach gegebenenfalls gesonderten Ordnungen und Statuten für die jeweiligen Spielklassen und Wettbewerbe und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung von Spielklassen und Wettbewerben an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

<sup>1</sup> Die Spielklassen bzw. Wettbewerbe gemäß § 42 Nrn. 1., 2., 3. (Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der B-Juniorinnen-Bundesliga), 4., 5., 7. und 8. sind seit dem 1.1.2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

**Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga**

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 5 Nr. 3. des DFB-Statuts 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

**§ 5***Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung*

3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z. B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an **alle** Vereine bzw. Kapitalgesellschaften **zu gleichen Anteilen** weiterzubelasten.

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 6 des DFB-Statuts 3. Liga um eine neue Nr. 7. zu ergänzen:

**II. Voraussetzungen für die Zulassung zur 3. Liga und die Teilnahme an der 3. Liga****§ 6***Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen*

- 7. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der 3. Liga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.**

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 8 Nr. 1. des DFB-Statuts 3. Liga zu ändern:

**§ 8***Verfahrensangabe für das Zulassungsverfahren*

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über **eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform** erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

Diese Änderungen treten zum 31. Dezember 2023 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2024/2025 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

## Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 6 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga um eine neue Nr. 7 zu ergänzen und § 8 Nr. 1. sowie § 11 Nr. 1. zu ändern und zu ergänzen:

### II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

#### § 6

*Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen*

- 7. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.**

#### § 8

*Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren*

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über **eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform** erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

### III. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga

#### § 11

*Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren*

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über **eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform** erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

Diese Änderungen treten zum 31. Dezember 2023 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2024/2025 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 28 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

## VII. Finanzangelegenheiten

### § 28

*Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr*

**Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt für die Frauen-Bundesliga und für die 2. Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungsverfahrens- und die Zulassungsgebühren werden von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgesetzt.**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2024/2025 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

## Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 3 und 11 der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

### § 3

*Status der Futsal-Spieler*

Der Futsal-Sport wird von Amateuren und Vertragsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für Spielerinnen und Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Futsal spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro **349,99** im Monat erstattet erhält.

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag als Futsal-Spieler mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro **350,00** monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrags abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbands die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

#### Übergangsregelung

**Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.**

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

### § 11

#### *Vertragsspieler*

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

*[Nr. 1. bleibt unverändert.]*

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens Euro **350,00** monatlich ausweisen.

*[...]*

---

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

---

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 38 der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

### § 38

#### *Organisation des Spielbetriebs*

1. Alle Juniorinnen- und Junioren-Verbandswettbewerbe **für Fußballspiele** in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den **folgenden Bestimmungen** gespielt. **Sie sind von den Landesverbänden umzusetzen:**

*(siehe Tabelle auf Seite 9)*

*[alt Nrn. 3. bis 5. werden neu Nrn. 2. bis 4.]*

---

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

---

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 50 Nrn. 3. bis 5. der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern bzw. zu ergänzen:

### § 50

#### *Abstieg aus der Futsal-Bundesliga*

3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Futsal-Bundesliga während des laufenden Spieljahrs entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der Futsal-Bundesliga aus und rückt an den Schluss der Tabelle. **Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahrs aus der Meisterschaftsrunde aus, so steht er als Absteiger fest und seine bisher ausgetragenen Spiele sind**



3.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;

3.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gewertet.

Sind davon in einer Spielzeit mehrere Vereine betroffen, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über den Auf- und Abstiegsmodus zwischen der Futsal-Bundesliga und den nachgeordneten Spielklassen.

4. Liegt vor Beginn der Relegationsrunde eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, oder bewirbt sich ein der Futsal-Bundesliga zuzuordnender Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine vermindert sich entsprechend, jedoch berührt dies nicht die nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Spiele der Meisterrunde qualifizierten Teilnehmer.

Trifft Satz 1 auf mehrere Mannschaften zu, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über die Anpassung des Austragungsmodus der Relegationsrunde.

5. Wird einem der Futsal-Bundesliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegationsrunde jedoch vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Futsal-Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. Dies berührt jedoch nicht die nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Spiele der Relegationsrunde und Meisterrunde qualifizierten Teilnehmer.

In diesem Fall geht die Teilnahmeberechtigung auf den Zweitplatzierten der Relegationsgruppe, der mehr Punkte erzielt hat, über. Bei Punktgleichheit der Zweitplatzierten aus den beiden Relegationsgruppen wird folgendes herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore

| Altersklasse                                     | Bambinis<br>(U6/U7)                                                                             | F-Jugend<br>(U8/U9)                                    | E-Jugend<br>(U10/U11) | D-Jugend<br>(U12/U13) | C- bis A-Jugend (U14 bis U19)     |  |          |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|--|----------|
| Rahmenbedingungen des Fußballspiels in der Halle |                                                                                                 |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Spielform                                        | 2v2                                                                                             | 3v3                                                    | 4v4                   | 3v3                   | 4v4                               |  |          |
| Spielfeldmaße                                    | Ca. 15m x 10m                                                                                   | Ca. 20-30m x 15-20m                                    |                       |                       | 40m x 20m                         |  |          |
| Bande                                            | Nein                                                                                            |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Wechselzone                                      | Ja                                                                                              |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Anzahl der Tore                                  | 2 oder 4                                                                                        | 4                                                      | 2 oder 4              | 4                     | 2 oder 4                          |  |          |
| Torgroße                                         | Max. 2m x 1,2m                                                                                  | Bei 2 Toren: Max. 3m x 2m; Bei 4 Toren: Max. 2m x 1,2m |                       |                       | 3m x 2m                           |  |          |
| Ball                                             | Futsal-Ball light                                                                               |                                                        |                       |                       | Futsal-Ball                       |  |          |
| Ballgröße                                        | 3                                                                                               |                                                        |                       | 4                     |                                   |  |          |
| Ballgewicht                                      | 290g - 310g                                                                                     |                                                        | 340g - 360g           |                       | 410g - 440g                       |  |          |
| Spielzeit (Turniere)                             | 5 - 7 Min. pro Spiel (Brutto)                                                                   | 10 - 12 Min. pro Spiel (Brutto)                        |                       |                       | bis zu 15 Min. pro Spiel (Brutto) |  |          |
| Spielzeit (Ligaspiele)                           | Keine Einzelspiele vorgesehen                                                                   |                                                        |                       | Optional Liga         | Mind. 2x 25 Min. (Brutto)         |  |          |
| Schiedsrichter*innen                             | Keine Schiedsrichter*innen vorgesehen / Es gilt das Fair-Play-Prinzip und Let-Them-Play-Prinzip |                                                        |                       | Mind. 1               | Mind. 2                           |  |          |
| Zeitnehmer*in                                    | Kein*e Zeitnehmer*in vorgesehen                                                                 |                                                        |                       |                       | 1                                 |  |          |
| Rotationsspieler*in                              | 2                                                                                               | 3                                                      | 4                     | 3                     | 4                                 |  |          |
| Torspieler*in                                    | Nein; Optional beim 4v4 auf 2 Tore                                                              |                                                        |                       |                       | Ja                                |  |          |
| Regelwerk                                        |                                                                                                 |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Ecke                                             | Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m                                                |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Einkick                                          | Als flacher Einkick oder Eindribbeln, Abstand 3m                                                |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Freistoß                                         | Indirekter Freistoß                                                                             |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| 6-Meter-Strafstoß                                | Nein                                                                                            |                                                        |                       |                       | Ja                                |  |          |
| 4-Sekunden-Regel                                 | Nein                                                                                            |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Torspieler*in-Regeln                             | Nein                                                                                            |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Time Outs                                        | Nein                                                                                            |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Kumulierte Mannschaftsfouls                      | Nein                                                                                            |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Persönliche Strafen                              | Nein                                                                                            |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Spielerwechsel                                   | Nach spätestens 3 Minuten                                                                       |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Wettkampfformen                                  |                                                                                                 |                                                        |                       |                       |                                   |  |          |
| Kreismeisterschaft                               | Nein                                                                                            |                                                        |                       | Optional              | Ja                                |  |          |
| Bezirksmeisterschaft                             |                                                                                                 |                                                        |                       | Nein                  |                                   |  |          |
| Landesmeisterschaft                              |                                                                                                 |                                                        |                       |                       |                                   |  | Optional |
| Regionalmeisterschaft                            |                                                                                                 |                                                        |                       |                       |                                   |  | Optional |
| Deutsche Meisterschaft                           |                                                                                                 |                                                        |                       |                       |                                   |  | Nein     |

Sind die beiden vorgenannten Faktoren identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden statt.

Trifft Absatz 1 Satz 1 auf mehrere Vereine zu, so geht die Teilnahmeberechtigung zunächst auf den weiteren zweitplatzierten Verein über, dann auf die drittplatzierten Vereine gemäß der Regelung nach Absatz 2 Satz 1.

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 52 Nr. 5., § 53 Nr. 2. a), Nr. 3. e) und f), Nr. 7. a), Nr. 8. a) sowie § 53a und 2. b) der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

### Teil C Besondere Bestimmungen für die Futsal-Bundesliga sowie die Meister- und Relegationsrunde

#### § 52

##### Verwaltung

5. Zur Abwicklung des Zulassungsverfahrens kann eine Online-Plattform genutzt werden, die von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt wird. Zustellungen können über diese Online-Plattform und/oder Postversand erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Erfolgt die Zustellung über die Online-Plattform und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Online-Plattform maßgeblich.

#### § 53

##### Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Die fristgerechte bis zum **15. März** des jeweiligen Jahrs eingereichte Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- e) Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

**Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Futsal-Bundesliga werden Gebühren erhoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungsgebühr. Die Verfahrensgebühr ist mit Einreichung der Bewerbung zu ent-**

**richten. Nach erfolgter Zulassung ist die Zulassungsgebühr zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge, die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.**

#### Gebühren 2024/2025 – 2028/2029:

| Spielzeit        | Verfahrensgebühr | Zulassungsgebühr |
|------------------|------------------|------------------|
| <b>2024/2025</b> | <b>250 Euro</b>  | <b>250 Euro</b>  |
| <b>2025/2026</b> | <b>300 Euro</b>  | <b>300 Euro</b>  |
| <b>2026/2027</b> | <b>300 Euro</b>  | <b>300 Euro</b>  |
| <b>2027/2028</b> | <b>300 Euro</b>  | <b>350 Euro</b>  |
| <b>2028/2029</b> | <b>300 Euro</b>  | <b>350 Euro</b>  |

- f) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung
  - Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
  - **Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und die gemäß § 59 Nr. 4. der DFB-Futsal-Ordnung von der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.**
  - Rechtsverbindliche Erklärung, das Liga-Logo (**inklusive Titelpartner**) auf allen möglichen Kommunikationsmitteln zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem
    - Flash-Interview-Rückwände und sonstige Medien-Rückwände,
    - Titelseite des Stadionhefts, Flyer, Plakate, Roll-ups,
    - Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheine,
    - Ballstele,
    - VIP/Hospitality-Bereich (Menü-Karten etc.),
    - Internetauftritte und sonstige Digitalplattformen.
  - Rechtsverbindliche Erklärung, die Marke Futsal-Bundesliga **bzw. ein eventuelles**

**Liga-Logo (inklusive Titelpartner)** durch folgende Werbeleistungen zu präsentieren:

- eine Bande (**Breite mindestens 3 Meter**) auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich bzw. eine adäquate Fläche, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);
- Liga-Logo (**inklusive Titelpartner**) auf dem rechten Trikotärmel;
- **Bei Existenz einer Titelpartnerschaft, das Liga-Logo (inklusive Titelpartner) als Bodenaufkleber auf Höhe der Mittellinie mit einer Größe von maximal 4 x 1,50 Meter.**
- Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuellen **Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner** nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
  - Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur Futsal-Bundesliga zu kommunizieren;
  - **Bereitstellung des Klub-Logos zur Einzel- und zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos zur Darstellung von Spielpaarungen für redaktionelle und werbliche Zwecke;**
  - **Bereitstellung des offiziellen Mannschaftsfotos, der Spielerbilder, der offiziellen Klubtrikots sowie die Möglichkeit zur Abbildung/digitalen Nachbildung aller Spieler sowie von Trainer\*innen und Manager\*innen;**
- Integration der Partner- bzw. Produkt-Logos (**Kopfhöhe**) auf Backdrops, Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden;
- Einsatz eines eventuellen **Partner- bzw. Produkt-Logos oder Composite-Logos**, bestehend aus Futsal-Bundesliga-Logo sowie Partner-Logo:
  - als Mittelkreisaufkleber mit einem Radius von 3 Meter;
  - eine Bande auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich (**Breite mindestens 3 Meter**) bzw. eine adäquate Fläche **im Einvernehmen mit dem betreffenden Partner**, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);

- **drei Bodenaufkleber pro Spielfeldhälfte mit einer Größe von maximal 4 x 1 Meter**
- **ein Partner- bzw. Produkt-Logo auf dem linken Trikotärmel;**
- vier **Mini-Softreiter-Banden** im TV-relevanten Bereich neben den Toren;
- **einen Bodenaufkleber neben jedem Tor mit einer Größe von maximal 4 x 1 Meter;**
- **eine Bande (Breite mindestens 3 Meter) pro Hintertorseite bzw. adäquate Flächen im Einvernehmen mit dem betreffenden Partner, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);**
- Lautsprecherwerbung/-durchsagen bei jedem Heimspiel;
- Stellung von **insgesamt bis zu zwölf Tickets pro Heimspiel inklusive Parkschein (sofern vorhanden)** der besten Kategorie;
- Promotionmöglichkeiten im Stadionbereich (z.B. Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
- Durchführung von zwei Halbzeitaktionen pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;
- Marketingproduktionen unter Einbindung von **mindestens zwei Spielern** der Futsal-Bundesliga-Mannschaften (**einmal pro Spieljahr für einen Tag [Marketingtag]**);
- **Ermöglichung des Zutritts von Influencern, Foto- und Videografen zu ausgewählten Spielen (einschließlich Zutritt zum Innenraum), zum Zweck der Produktion von Content inklusive entsprechender Akkreditierungen.**
- **Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien Futsal-Bundesliga (sofern vorhanden).**
- Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs (z.B. „Offizieller Spielball der Futsal-Bundesliga“) der Futsal-Bundesliga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der Futsal-Bundesliga zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden

Ballpartnerschaft entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe.

- Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Ball-Partner nachfolgende **zusätzliche** Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
  - eine Bande im TV-relevanten Bereich bzw. adäquate Fläche, falls keine Bande zum Einsatz kommt (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);
  - Ballstele;
  - **Die DFB GmbH & Co. KG informiert die Teilnehmer spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn jedes Spieljahrs, ob und inwieweit von den vorstehenden Werbeleistungen Gebrauch gemacht wird oder diese von den Teilnehmern selbständig verwertet werden können. Werden die Teilnehmer bis zum Ablauf der oben genannten Frist nicht informiert, können die vorstehend definierten Rechte durch die Vereine jeweils für das nachfolgende Spieljahr wahrgenommen werden.**

7. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

- a) Die Bewerbung gemäß § 53 Nr. 2. a) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum **15. März** des jeweiligen Jahrs (Ausschlussfrist) bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nrn. 3., 4. und 6.

8. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

- a) Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt die Fachgruppe Spielbetriebe der DFB GmbH & Co. KG. **Die DFB GmbH & Co. KG kann während der Spielzeit dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.** Stellt die DFB GmbH & Co. KG die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der Futsal-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

### § 53a

#### Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren (abgebender Verein), kann

mit Zustimmung der Fachgruppe Spielbetriebe sein Antragsrecht für eine Zulassung zur Futsal-Bundesliga vor Ablauf der Bewerbungsfrist (**15. März** des jeweiligen Jahrs) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein erhält die Zulassung nur, wenn

- b) die am **15. März** des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Futsal-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spieler, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Spielbetriebe im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

---

Diese Änderungen treten zum 31. Dezember 2023 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2024/2025 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

---

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 59 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

### § 59

#### Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner. **Die DFB GmbH & Co. KG kann bei Bedarf die unter Nr. 1. und 2. definierten Rechte ganz oder in Teilen nach Maßgabe der hierzu beschlossenen Verwertungsrichtlinie an die Vereine zurückübertragen.**

## Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main auf der Grundlage der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag vom 11. März 2022 (Antrag Nr. 6 zum 44. Ordentlichen DFB-Bundestag zum Projekt Zukunft männlich) sowie des Beschlusses des DFB-Vorstands vom 28. Juni 2023 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung beschlossen, die §§ 1, 3, 7, 7a), 7b), 8, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 23a), 24, 25, 26, 27, 28, 28a, 29 und 30 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen.

### § 1

#### Organisation

[Nrn. 1. und 2. bleiben unverändert.]

3. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der **eine Qualifikation zu einer** Bundesspielklasse möglich ist, gilt:

[Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.]

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. **Gruppe** annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. **Gruppe** geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

### § 3

#### Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 5. bleiben unverändert.]

6. Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

- a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften des § 3 Nrn. 1. bis 5. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß Nr. 2. Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie

§ 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Nr. 4. bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß dieser Ziffer von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.

- c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

| Spielklasse   | Grundbetrag<br>jüngere A-Junioren<br>und B-Junioren | Grundbetrag<br>C- und ältere<br>D-Junioren | Betrag pro<br>angefangenen<br>Spieljahr |
|---------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Bundesliga    | Euro 5.000,00                                       | Euro 3.000,00                              | Euro 400,00                             |
| 2. Bundesliga | Euro 2.250,00                                       | Euro 1.500,00                              | Euro 200,00                             |
| 3. Liga       | Euro 1.250,00                                       | Euro 750,00                                | Euro 100,00                             |
| < 3. Liga     | Euro 750,00                                         | Euro 500,00                                | Euro 100,00                             |

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit



Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.

- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe e)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.
- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

## § 7

### *Spielbetrieb/Spielberechtigung*

*[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]*

- 4. Die Bestimmungen zur Teilnahme an den Spielen um die Deutschen Meisterschaften der Junioren sowie um den DFB-Vereinspokal der Junioren

und den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen einschließlich der Spielberechtigung werden in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.

## § 7a

*Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und der DFB-Nachwuchsligen*

- 1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Vereine der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der **DFB-Nachwuchsligen**, soweit sie den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen.

*[Nr. 2. bleibt unverändert.]*

## § 7b

*Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und Vereine der DFB-Nachwuchsligen*

### **Bis zum Ende der Spielzeit 2025/2026 gilt:**

- 1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der **DFB-Nachwuchsligen**, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten drei Spielzeiten der Junioren-Bundesliga **oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde Liga B)** der A- oder B-Junioren angehört haben.

### **Ab der Spielzeit 2026/2027 gilt:**

- 1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Herren können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleiches gilt für Vereine der **DFB-Nachwuchsligen**, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten **fünf** Spielzeiten der Junioren-Bundesliga **oder DFB-Nachwuchsliga (mindestens Teilnehmer der Hauptrunde Liga B)** der A- oder B-Junioren angehört haben.

*[Nrn. 2. bis 4. bleiben unverändert.]*

## § 8

*Spieldauer*

## 1. Die Spieldauer beträgt bei den:

|                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| A-Junioren (U 19/U 18)              | 2 x 45 Minuten |
| B-Junioren/-Juniorinnen (U 17/U 16) | 2 x 40 Minuten |
| C-Junioren/-Juniorinnen (U 15/U 14) | 2 x 35 Minuten |
| D-Junioren/-Juniorinnen (U 13/U 12) | 2 x 30 Minuten |

Die Spieldauer bei den E-Junioren/-Juniorinnen (U 11/U 10), F-Junioren/-Juniorinnen (U 9/U 8) und G-Junioren/-Juniorinnen (Bambini) (U 7) ist in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/-Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/-Juniorinnen“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt. **Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spieldauer für A- sowie B-Junioren 2 x 45 Minuten.**

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend. **Dies gilt nicht für die DFB-Nachwuchsligen; hier beträgt die Spielverlängerung für A- sowie B-Junioren 2 x 15 Minuten.**

**C. Besondere Bestimmungen  
für die DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren)**

## § 18

*Einteilung der Spielklassen*

1. Der DFB unterhält ab der Spielzeit 2024/2025 eine Nachwuchsliga für A- und B-Junioren, die auf Bundesebene in eine Vor- und eine Hauptrunde unterteilt ist. Nach der Hauptrunde erfolgt eine Endrunde um die jeweilige Deutsche Meisterschaft.

Alle teilnehmenden Mannschaften werden in der Vorrunde zunächst in regionale Gruppen ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen eingeteilt und qualifizieren sich für die Hauptrunde in eine Liga A oder Liga B.

Der DFB kann die Ausrichtung der **Nachwuchsliga** an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten. Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der **Nachwuchsliga** an einen Dritten richten

sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung (Abschnitt C.) zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der **Nachwuchsliga** an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

2. **Jede Gruppe besteht in der Vorrunde aus maximal acht Mannschaften. In der Hauptrunde Liga A beträgt die Gruppenstärke maximal sechs Mannschaften. In der Hauptrunde Liga B beträgt die Gruppenstärke maximal acht Mannschaften.**

3. Die Teilnehmer an den **DFB-Nachwuchsligen** bedürfen der Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

## § 19

*Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen*Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:

1. Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2023/2024.

2. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer sind:

- Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1. Juli 2024 ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten.
- Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten und die zum Ende der Spielzeit 2023/2024 nicht aus der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga absteigen.
- Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten und deren A- bzw. B-Junioren in der Spielzeit 2023/2024 in einer zweithöchsten Spielklasse spielen und gemäß der folgenden Regelung den sportlichen Aufstieg in die bis zum Ende der Spielzeit 2023/2024 bestehende Junioren-Bundesliga realisiert hätten:

- a) **Staffel Nord/Nordost**
- Die beiden Meister der Regionalligen Nord und Nordost steigen direkt auf. Die Zweitplatzierten jeder Regionalliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.
- Staffel Süd/Südwest**
- Die Meister der Bayernliga und der Oberliga Baden-Württemberg steigen direkt auf. Die beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga werden in zwei Aufstiegsspielen den dritten Aufsteiger ermitteln.
- Staffel West**
- Die Meister der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga steigen auf.
- b) Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.
- Zu den Spielen zum Aufstieg (Aufstiegsspiele) ist nur der Verein zugelassen, der die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Spielklasse erfüllt.
- c) Aufstiegsspiele der beiden Zweitplatzierten der Regionalligen Nord und Nordost sowie der beiden Erstplatzierten der Regionalliga Südwest und der Hessenliga sind Bundesspiele (vgl. § 42 Nr. 3. der DFB-Spielordnung). Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer.
3. Für die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen können sich zusätzlich elf Mannschaften über die Regional- bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:
- a) Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.
- b) Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.
- c) Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmerechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.
- d) Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotenregelung“).
4. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.
5. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.
- Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:**
1. Sportlich qualifiziert für die Vorrunde sind:
- a) Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten, sind sportlich qualifiziert, unabhängig von der Zugehörigkeit in der Hauptrunde zu Liga A oder Liga B.
- b) Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde der Liga A zugehörig waren.
- c) Alle Vereine, die kein Leistungszentrum in diesem Sinne unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer

- geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z. B. in einer 8er-Gruppe bis einschließlich Platz 4 oder in einer 9er-Gruppe bis einschließlich Platz 5).
2. Zur Hauptrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga sind sämtliche Teilnehmer der Vorrunde der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga qualifiziert.
- Zusätzlich können sich in jedem Spieljahr elf Mannschaften zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen über die Regional- bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:
- a) Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.
  - b) Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.
  - c) Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmeberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mannschaften aus einem Leistungszentrum befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.
  - d) Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortlichkeit analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“).
3. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.

4. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.

## § 20

### Nicht-Qualifikation zu den DFB-Nachwuchsligen

1. Vereine, die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – keine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z. B. in einer 7er- oder 8er-Gruppe unterhalb Platz 4), werden in die nächsttiefere Spielklasse ihres Regional- bzw. Landesverbands eingegliedert.

Das Gleiche gilt für Vereine, die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs kein Leistungszentrum unterhalten.

2. Vereine, die sich sportlich für eine weitere Spielzeit in der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** qualifiziert haben, aber keine Zulassung mehr erhalten, sind nicht qualifiziert.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** während des laufenden Spieljahrs entzogen **oder der Status Leistungszentrum aberkannt** worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahrs aus der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** aus.
4. Scheidet ein Verein während der laufenden **Vor- oder Hauptrunde** aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
  - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf **Spiele** dieser Mannschaft in der jeweiligen **Vor- oder Hauptrunde** erfolgt;
  - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf **Spiele der jeweiligen Vor- oder Hauptrunde** erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

## § 21

### Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner bzw. der DFB GmbH & Co. KG und ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer **Nachwuchsliga-Vereine**, zu gewährleisten.



Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte und Spielbetrieb und Beiträge.

## § 22

### Verwaltung

1. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen ist zuständig:
  - a) für die Erteilung der Zulassung zu den **DFB-Nachwuchsligen** und das Zulassungsverfahren; sie kann für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss einsetzen,
  - b) für den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus den **DFB-Nachwuchsligen**,
  - c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zu den **DFB-Nachwuchsligen**,
  - d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
  - e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
  - f) für die Entscheidungen über **Qualifikation und Nicht-Qualifikation**.

[Nrn. 2. bis 4. bleiben unverändert.]

## § 23

### Zulassung zu den **DFB-Nachwuchsligen** (Vor- und Hauptrunde)<sup>1</sup>

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur **DFB-Nachwuchsliga** der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur **DFB-Nachwuchsliga** nicht gleichzeitig erhalten.

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

<sup>1</sup> Für die Zulassung sowie die Feststellung und Sanktionierung von Zulassungsverstößen betreffend die Spielzeit 2023/24 gilt die vor dem 1. Januar 2024 geltende Fassung des § 23.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
  - a) Die fristgerechte bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,

- b) der Nachweis **des Unterhaltens eines Leistungszentrums oder** der sportlichen Qualifikation der **jeweiligen** Mannschaft **ohne Leistungszentrum**; der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft ist sportlich qualifiziert, wenn er bzw. sie die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist; die sportliche Qualifikation von Mutterverein und Tochtergesellschaft wird gegenseitig zugerechnet,

- c) für Kapitalgesellschaften zusätzlich:

- aa) soweit sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht am Spielbetrieb der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** teilnimmt: Zustimmung des Muttervereins zu deren Bewerbung sowie Erklärung des Muttervereins, wonach dieser im Fall einer Zulassung der Tochtergesellschaft auf die eigene Zulassung verzichtet. Eine zusätzliche Bewerbung des Muttervereins kann gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft erfolgen;

- bb) parallele Teilnahme mit einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft an einem Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren der DFL oder der DFB GmbH & Co. KG für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga. Im Rahmen dieses „Parallelverfahrens“ ist die Einhaltung der Bestimmungen der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, nachzuweisen und entsprechende Bestätigungen auf Anforderung der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen vorzulegen. Erfolgt ein solcher Nachweis im Rahmen des „Parallelverfahrens“ nicht, kann die Kapitalgesellschaft auch nicht zu einer **DFB-Nachwuchsliga** zugelassen werden. Wird ihr aus anderen Gründen keine Lizenz oder Zulassung erteilt, können etwaige Auflagen, insbesondere mit Bezug zur Gesellschaftsstruktur und zu § 16c Nr. 3. der DFB-Satzung, im Rahmen der Zulassung zur **DFB-Nachwuchsliga** nachträglich erteilt werden.

- d) der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.;

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).



### 3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

#### a) Spielstätte

Die Spiele der **DFB-Nachwuchsligen** müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, **muss** als Ausweichplatz **entweder** ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht **oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt**. Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden. Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

#### b) Trainer-Lizenz

**Nachwuchsliga-Mannschaften, die ein Leistungszentrum unterhalten**, müssen von Trainern mit gültiger A+-Lizenz trainiert werden. **Nachwuchsliga-Mannschaften, die kein Leistungszentrum unterhalten, müssen von Trainern mit gültiger B+- oder A+-Lizenz trainiert werden. Nachwuchsliga-Mannschaften der U17, die ein Leistungszentrum unterhalten, können bis zum 30. Juni 2027 von Trainern mit gültiger B+-Lizenz trainiert werden.**

**Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Trainer mit A-Lizenz oder Pro-Lizenz, die ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben, eine Nachwuchsliga-Mannschaft trainieren dürfen.**

#### c) Sportlicher Unterbau

Jeder Teilnehmer muss mit zusätzlich mindestens fünf Junioren-Mannschaften am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, darunter bei den A-Junioren eine B- und eine C-Junioren-Mannschaft und bei den B-Junioren eine A- und C-Junioren-Mannschaft. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbe-

trieb zumindest bis zum 15. April eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist.

Für Teilnehmer, die ein Leistungszentrum unterhalten, gelten die Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung (LO) der DFL Deutsche Fußball Liga.

Jugendfördervereinen werden die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ihrer Stammvereine zugerechnet.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften von Mutterverein und Tochtergesellschaft werden gegenseitig zugerechnet.

#### d) Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung an die DFB GmbH & Co. KG gemäß § 30 abzugeben.

### 4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

#### a) der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Bewerbers, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige **DFB-Nachwuchsliga** ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
- einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,
- eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, bzw. eines Auszugs aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, wer für die Kapitalgesellschaft vertretungsberechtigt ist, sowie
- eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,

#### b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß Nr. 3. a) austragen zu können, und dem Nachweis über eine Ausweichspielstätte,

- c) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz,
  - d) der Verpflichtung, die Nr. 3., Buchstaben c) und d) in der kommenden Spielzeit zu erfüllen.
5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:
- a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2. a) und Nr. 4. a) des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2. d). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
  - b) Die DFB GmbH & Co. KG prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.
- Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen zulässig.
- Die DFB GmbH & Co. KG kann Überprüfungen vor Ort vornehmen. Die DFB GmbH & Co. KG unterbreitet der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eine Beschlussempfehlung.
- c) Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
  - d) Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.
  - e) **Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die DFB-Nachwuchsligen werden Gebühren erhoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungsgebühr. Die Verfahrensgebühr für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist**

nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Nach erfolgter Zulassung für die jeweilige DFB-Nachwuchsliga ist die Zulassungsgebühr nach Rechnungsstellung durch den DFB zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.

#### **Gebühren 2024/2025 – 2028/2029 nach Liga-Zugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft:**

(siehe unten stehende Tabelle)

[Nr. 6. bleibt unverändert.]

#### **§ 23a**

#### **Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen (ausschließlich Hauptrunde)**

1. Für die Zulassung der sich aus den zweithöchsten Spielklassen zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen sportlich qualifizierten Vereine bzw. Kapitalgesellschaften gelten die Voraussetzungen des § 23 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.
2. Die Zulassung wird jeweils für die Dauer der Hauptrunde des jeweiligen Spieljahrs erteilt.
3. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
  - a) Die fristgerechte bis zum 1. November des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Hauptrunde und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen gemäß § 23 Nr. 4. a), vierter Spiegelstrich anzuerkennen,
  - b) **Spielstätte**  
Die Spiele der DFB-Nachwuchsligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz oder Kunstrasenplatz stattfinden. Wird als Spielstätte ein Naturrasenplatz gemeldet, so ist als Ausweichspielstätte ein Kunstrasenplatz oder ein Naturrasenplatz, der über eine funktionsfähige Rasenheizung verfügt, zu melden.

| Gebühren U 19/U 17 DFB-Nachwuchsliga                              | Gebühren 2024/2025 |            | Gebühren 2025/2026 und 2026/2027 |            | Gebühren 2027/2028 und 2028/2029 |            |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------|------------|----------------------------------|------------|----------------------------------|------------|
| Verfahrens- bzw. Zulassungsgebühr                                 | Verfahren          | Zulassung  | Verfahren                        | Zulassung  | Verfahren                        | Zulassung  |
| 1. Herren-Mannschaft in Bundesliga                                | 500 Euro           | 2.000 Euro | 500 Euro                         | 5.000 Euro | 600 Euro                         | 5.200 Euro |
| 1. Herren-Mannschaft in 2. Bundesliga                             | 500 Euro           | 1.500 Euro | 500 Euro                         | 2.500 Euro | 600 Euro                         | 2.600 Euro |
| 1. Herrenmannschaft < 2. Bundesliga ab 1. Juli (zur Vorrunde)     | 0 Euro             | 750 Euro   | 250 Euro                         | 750 Euro   | 250 Euro                         | 800 Euro   |
| 1. Herrenmannschaft < 2. Bundesliga ab 1. Januar (zur Hauptrunde) | 0 Euro             | 500 Euro   | 250 Euro                         | 500 Euro   | 250 Euro                         | 550 Euro   |

#### 4. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

**Die Bewerbung (gemäß § 23 Nr. 2. a) und § 23 Nr. 4.**

- a) **des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft muss bis zum 1. November des jeweiligen Jahrs bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß § 23 Nr. 2. d). Die sportliche Qualifikation muss zu einer im Vorfeld der jeweiligen Spielzeit durch die DFB GmbH & Co. KG festgelegten Frist nachgewiesen werden.**

#### § 24

*Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung*

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
  - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt ist;
  - b) mit Auflösung der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga**.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Teilnehmer die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende der **Vor- bzw. Hauptrunde** aus der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** aus. Wird einem Teilnehmer der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als **nicht-qualifiziert** und rückt insoweit an den Schluss der jeweiligen **DFB-Nachwuchsligatabelle**.
3. Hat ein Bewerber die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

#### § 25

*Spielleitung*

1. Die Spielleitung der **DFB-Nachwuchsligen** wird von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen wahrgenommen.
2. Zur Ausübung der Spielleitung in den **jeweiligen DFB-Nachwuchsligen** bedient sich die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Aufstellung der Terminlisten und evtl. Änderungen,
  - b) die Führung der offiziellen Tabellen,
  - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
  - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der **DFB-Nachwuchsliga**,

- e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
- f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- g) **für die Gruppeneinteilung in der jeweiligen Vorrunde und der jeweiligen Hauptrunde.**

*[Nrn. 3 und 4. bleiben unverändert.]*

5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichter-Ansetzung haben die Spiele der **DFB-Nachwuchsligen** Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

#### § 26

*Endrunde um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren*

**Im Anschluss an die Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen findet jeweils eine Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der A- und B-Junioren statt.**

**Die Einzelheiten sind in den §§ 64 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geregelt.**

#### § 27

*Schiedsrichter und -Assistenten*

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss. Für die Spiele der **DFB-Nachwuchsligen** sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbands anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Jugendausschuss.

#### § 28

*Spielerstatus und Spielberechtigung*

1. In den **DFB-Nachwuchsligen** können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft gemäß § 8 der DFB-Spielordnung eingesetzt werden.
2. Spielberechtigungsliste in den **DFB-Nachwuchsligen**
  - 2.1 Zur Teilnahme an den Spielen der **DFB-Nachwuchsligen** sind nur Spieler spielberechtigt, die nach § 29 und den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die jeweilige **DFB-Nachwuchsliga** aufgeführt sind. Dies gilt auch für Junioren-Spieler, die bereits

- auf einer anderen Spielberechtigungsliste der Mitgliedsverbände aufgelistet sind. Auf die Spielberechtigungsliste können auch Spielerinnen aufgenommen werden, die nach den allgemeinverbindlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis für Junioren Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. § 5 Nr. 6. findet Anwendung.
- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer des Ausstellers, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der **jeweiligen** Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu senden.
  - 2.3 Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12:00 Uhr, im Übrigen bis 12:00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.
  - 2.4 § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.
  - 2.5 Die Aufnahme eines Spielers in eine Spielberechtigungsliste für die **DFB-Nachwuchsligen** erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und **orthopädisch-traumatologischen** Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.  
**Des Weiteren ist die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fassung des Zulassungsvertrags zwischen dem Verein und der DFB GmbH & Co. KG gemäß § 23 Nr. 1. vom Spieler schriftlich anzuerkennen.**
  - 2.6 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den **DFB-Nachwuchsligen** zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
  3. Vor jedem Meisterschaftsspiel der **DFB-Nachwuchsligen** müssen unter den auf dem Spielberichtsbogen genannten maximal 18 Spielern mindestens sechs Spieler aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG spielberechtigt sind. Es dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein; diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Absatz 1, Satz 2, erster Halbsatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

4. Die Bestimmungen der §§ 7a und 7b bleiben unberührt.
5. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der **DFB-Nachwuchsligen**.

#### § 28a

*Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der **DFB-Nachwuchsliga** für U 19 und U 17 in darunter befindlichen Spielklassen*

1. Stammspieler einer **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der **U 19-DFB-Nachwuchsliga** nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten **Spiel der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. **Für die erst zur Hauptrunde teilnehmenden Mannschaften, wird die Stammspielereigenschaft gemäß dieser Bestimmung nach dem vierten Spiel der Hauptrunde ermittelt.**
2. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden **Spiele** der **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.  
Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen **Spiele** der **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
3. Nach einem Einsatz in einem **Spiel** einer **U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft** ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.
4. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, so-

weit sie die **U 19-DFB-Nachwuchsliga** und die jeweils nächst tiefere Spielklasse betreffen.

[Nrn. 5. und 6. bleiben unverändert.]

7. Die Nrn. 1. bis 6. gelten für die **U 17-DFB-Nachwuchsliga** entsprechend.

[Nrn. 8. und 9. bleiben unverändert.]

## § 29

### Vereinswechsel

1. Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der jeweiligen **DFB-Nachwuchsliga** gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 22 bis 25 der DFB-Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 3 Nr. 2. bzw. § 3 Nr. 6. vorgesehenen Entschädigungen.

Eine so erlangte Spielberechtigung für die jeweilige **DFB-Nachwuchsliga** gilt nicht für die anderen Junioren-Mannschaften des Vereins. Die Spielberechtigung für diese Mannschaften richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der zuständigen Mitgliedsverbände.

2. Wechselt ein Spieler von einem Verein, dessen Junioren seiner Altersklasse in der betreffenden **DFB-Nachwuchsliga** spielen, zu einem Verein, dessen Junioren der entsprechenden Altersklasse nicht in der betreffenden Junioren-Bundesliga DFB-Nachwuchsliga oder in -Regionalligen spielen, kommen bei Amateuren die Bestimmungen der §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Mitgliedsverbände zur Anwendung.
3. Nimmt ein Junior mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Junioren-Meisterschaft, um den DFB-Vereinspokal der Junioren oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbandsebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

[Nr. 4. bleibt unverändert.]

## § 30

### Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der **Junioren-Nach-**

**wuchsliga-Mannschaften** Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die DFB GmbH & Co. KG abgetreten. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge.

[Nr. 2 bleibt unverändert.]

3. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der **DFB-Nachwuchsligen** wird durch die DFB GmbH & Co. KG vorgenommen.
4. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der **DFB-Nachwuchsligen**, einschließlich der Spiele der **Junioren-Nachwuchsliga-Mannschaften**, steht der DFB GmbH & Co. KG zu. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.

Die Rechte an den Terminlisten der **DFB-Nachwuchsligen** stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die **DFB-Nachwuchsligen** können jeweils den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG im Einvernehmen mit der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.

Von allen Einnahmen aus dieser Vermarktung erhält die DFB GmbH & Co. KG nach Abzug der Mehrwertsteuer 15%. Die übrigen Einnahmen werden zu gleichen Teilen an die beteiligten Vereine verteilt. Die DFB GmbH & Co. KG schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihr angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch die DFB GmbH & Co. KG geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge.

---

Die Änderungen treten grundsätzlich zum 1. Juli 2024 in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Änderungen des § 3 Nr. 6. und des § 29, die zum 1. April 2024 in Kraft treten sowie die Änderungen des § 23, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

---

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main auf der Grundlage der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag vom 11.3.2022 (Projekt Zukunft weiblich) gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung die Streichung der Regelungen zur Juniorinnen-Bundesliga und Einführung des DFB-Vereinspokals der Juniorinnen (Abschnitt D. der DFB-Jugendordnung) vorgenommen:



#### D. DFB-Vereinspokal der Juniorinnen

Die Regelungen hinsichtlich des DFB-Vereinspokals der Juniorinnen ergeben sich aus den §§ 79 ff. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

[Die §§ 32 bis 45 der DFB-Jugendordnung werden gestrichen.]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### Änderungen und Ergänzungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die §§ 12, 21, 21a, 22, 22a, 22b, 23, 24 und 39 der DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

#### § 12

*Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren*

1. *[unverändert]*

2. Über die Zulassung entscheidet die DFB GmbH & Co. KG bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbands.

Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat.

**Betreffen die Zulassungsentscheidungen Lizenzen des DFB, ist mit dem Einlegen der Beschwerde eine Verfahrensgebühr in Höhe von 300 Euro zu entrichten.**

Hilft die DFB GmbH & Co. KG bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Landesverband.

[Nrn. 3. und 4. bleiben unverändert.]

#### § 21

*B+-Lizenz*

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige B-Lizenz,
- der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich,

davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung,

- als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
- als Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U12 der höchsten Landesspielklasse,
- als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U9 bis U11 in einem Verein **mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum**,
- als Assistenz-Trainer einer Juniorenmannschaft ab der U12 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum** oder
- als DFB-Stützpunkt-Trainer (auf Probe)

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung entsprechend anerkannt werden.

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

#### § 21a

*Torwart-B-Lizenz*

2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- eine gültige Trainer-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
- der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwart-Leistungskurs des DFB (Stufe 2),
- Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Torwart-Trainer seit Beginn des Torwart-Leistungskurses (Stufe 2)
- als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,

- als Torwart-Trainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12/Herrenmannschaft mindestens in der **6. Spielklassenebene**,
  - als Torwart-Trainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U 16/ Frauenmannschaft **mindestens in der 5. Spielklassenebene**,
  - als Torwart-Trainer einer Juniorenmannschaft in einem Verein **mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum** oder
  - als Torwart-Trainer am DFB-Stützpunkt.
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

## § 22

### A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
  - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
  - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
    - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der **6. Spielklassenebene**,
    - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
    - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 16 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum**,
    - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der U 19-Regionalliga,
    - **Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga**,
    - als Assistenz-Trainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
    - als Assistenz-Trainer einer Juniorenmannschaft ab der U 19 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum**,

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

## § 22a

### A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
  - die gültige B+-Lizenz,
  - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz,
  - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum**,
  - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der B- oder A-Junioeren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum,
  - als Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder von ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorespielbetrieb,
  - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioeren-Nationalmannschaft,
  - als Assistenz-Trainer einer Juniorenmannschaft ab der U 15 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum** mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
  - als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenzmannschaft eines Vereins,

- als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
- als DFB-Stützpunkt-Koordinator

oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereiche für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn. 2. und 3. bleiben unverändert.]

## § 22b

### Torwart-A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
  - die gültige B-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
  - die gültige Torwart-B-Lizenz (Stufe 3) (UEFA Goalkeeper B Diploma),
  - der Nachweis über eine mindestens **einjährige** Torwart-Trainer-Tätigkeit seit Beginn der Torwart-B-Lizenz
    - als Torwart-Trainer in einer Männer-Mannschaft mindestens in der **4. Spielklassenebene** (Regionalliga),
    - als Torwart-Trainer in einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum**,
    - in der Frauen-Bundesliga oder
    - in einer weiblichen oder männlichen U-Nationalmannschaft,
  - der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwart-Trainer-Tätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung als Torwart-Trainer.

[Nr. 2. bleibt unverändert.]

## § 23

### Pro-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz
- der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenz-Ausbildung,
  - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
  - als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga,
  - als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga oder einer A-Junioren-Mannschaft **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum**,
  - als Cheftrainer einer U 21- oder U 23-Mannschaft **in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum**, mindestens in der 5. Spielklassenebene,
  - als Assistenz-Trainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
  - als Assistenz-Trainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder
  - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U 19 bis U 23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen U 18 bis U 21 des DFB,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereiche für die Dauer der Ausbildung.
- Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/ oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainer-Tätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von drei auf zwei Jahre.

Trainer-Tätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

[Nrn 2. bis 4. bleiben unverändert.]

## § 24

### Abnahme von Leistungsnachweisen

[Nrn. 1. bis 4. bleiben unverändert.]

5. Das Lehrgremium für den Pro-Lizenz-Lehrgang besteht aus den für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräften und drei von der DFB GmbH & Co. KG bestellten Mitgliedern.

[Nr 6. bleibt unverändert.]

[§§ 25 bis 38 bleiben unverändert.]

## § 39

### Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

[Nrn. 1. bis 8. bleiben unverändert.]

9. Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a). Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs sind:

- **der Basiscoach oder eine höherwertige Lizenz**
- die Absolvierung des Torwart-Basiskurses
- der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwart-Trainer

**Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehenden Torwart-Basiskurs am Torwart-Leistungskurs teilnehmen. Spieler-Tätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch den DFB entsprechend anerkannt werden.**

Das Zertifikat zum Torwart-Leistungskurs (Stufe 2) wird vom DFB erteilt.

[§§ 40 bis 41 bleiben unverändert.]

## DFB-PRÄSIDIUM

### Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball Bundes hat den langjährigen Präsidenten des Bremer Fußball-Verbandes, Björn F e c k e r (Bremen), aufgrund seiner Verdienste um den deutschen Fußballsport mit der Goldenen Ehrennadel des DFB ausgezeichnet.

Mit der Silbernen Ehrennadel des Deutschen Fußball-Bundes wurden die Verdienste von Thomas S c h m i d t (Freiburg) gewürdigt.

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

#### Bayerischer Fußball-Verband:

Walter S i g l (Wendelstein).

#### Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Volker R a b i e g a (Gevelsberg).

#### Württembergischer Fußballverband:

Rainer D o m b e r g (Heidenheim an der Brenz),  
Thomas G u n d e l s w e i l e r (Marktdorf).

## Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 31 Nr. 1.b) in Verbindung mit §§ 31 Nr. 4., 34 Absatz 12 der DFB-Satzung den neuen Präsidenten des Bremer Fußball-Verbandes, Patrick v o n H a a c k e (Bremen), in den DFB-Vorstand berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 11 der DFB-Satzung anstelle von David L i n d e m a n n (Saarbrücken) den Vizepräsidenten des Saarländischen Fußballverbandes, Stephan A l t (Tholey), in die DFB-Kommission Ehrenamt berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 11 der DFB-Satzung Sandra F r i t z (Limburg) als gleichrangige Geschäftsführerin des Fußball-Verbandes Mittelrhein ab dem 1. Januar 2024 als weiteres Mitglied in die DFB-Kommission Qualifizierung berufen.

## Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main auf Grundlage der Ermächtigung des DFB-Bundestags vom 11.3.2022 gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung folgende Änderungen in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung beschlossen:

### § 3

#### Spielefläche

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Die Spielfeldabmessung muss 105 Meter x 68 Meter betragen. Die Fachgruppe Spielbetriebe kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 x 80 Meter betragen; in der 3. Liga muss der ganze Spielfeldbereich mindestens 120 x 80 Meter betragen (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. für Bestandsanlagen, bei denen entsprechende Abmessungen nur mit unverhältnismäßigen baulichen Anpassungen möglich wären, kann insofern von der Fachgruppe Spielbetriebe eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden).

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können nach folgender Maßgabe auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden:

- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Quality“ oder des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie A“ entsprechen. Die Ausweichspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gilt: Der Kunstrasen muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Im Übrigen sollen Bundesspiele der Frauen nur dann auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, wenn diese den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.

Bei Bundesspielen der Junioren ist als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht, zulässig. Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen. **Für die sich aus den zweithöchsten Spielklassen zur Hauptrunde der Nachwuchsligen sportlich qualifizierten Vereine bzw. Kapitalgesellschaften ist ein Kunstrasenplatz ohne Zertifizierung für die Dauer der jeweiligen Hauptrunde zulässig.**

Nachweise, dass ein Kunstrasenplatz den Anforderungen eines DFB-Qualitätskonzepts entspricht,

werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren anerkannt.

### § 15

#### Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

*[Absatz 1 bleibt unverändert.]*

Ein Antrag auf Absetzung kann nur dann gestellt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 (**DFB-Vereinspokal der Juniorinnen**: 23; Futsal-Bundesliga: 18) Spieler auf der Spielberechtigungsliste befinden. Unter diesen müssen sich mindestens 22 Feldspieler (**DFB-Vereinspokal der Juniorinnen**: 21; Futsal-Bundesliga: 16) und zusätzlich mindestens 3 (**DFB-Vereinspokal der Juniorinnen** und Futsal-Bundesliga: 2) Torhüter befinden.

*[Absätze 3 bis 8 bleiben unverändert.]*

## 18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren

### 18.A DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren) und Deutsche Meisterschaft (A- und B-Junioren)

### § 63

#### Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der DFB-Nachwuchsliga (A- und B-Junioren)

1. Die Spiele der **DFB-Nachwuchsliga** (A- und B-Junioren) werden **jeweils in einer Vorrunde und einer Hauptrunde** ausgetragen. **In der Hauptrunde wird in einer Liga A und einer Liga B gespielt.**

#### Vorrunde

**Alle teilnehmenden Mannschaften werden nach regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Eine gleichmäßige Zuteilung nach sportlicher Stärke ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend zu priorisieren, sofern regionale Aspekte entgegenstehen. Die Gruppengröße ergibt sich aus § 18 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Anzahl der Gruppen kann jährlich variieren und ergibt sich aus der Anzahl an teilnehmenden Mannschaften je Spielzeit. In der Regel wird die Vorrunde mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.**

**Sollte eine Gruppestärke weniger als sieben Mannschaften betragen, so sind auch drei oder mehr Spiele zwischen zwei Mannschaften möglich. Der Terminplan wird chronologisch fort-**



geschrieben, bis die Anzahl von 14 Spieltagen erreicht ist. Der Platzvorteil ergibt sich aus dem Terminplan.

Alle an der Vorrunde teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die Hauptrunde.

#### Hauptrunde (U17)

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die Liga A werden nach überregionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Eine Aufteilung der Gruppen soll nach geografischen Kriterien, wie Nord und Süd, erfolgen. Dabei sollen die Erstplatzierten der Vorrundengruppen gleichmäßig auf die Gruppen der Hauptrunde aufgeteilt werden. Auch sollen Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, vermieden werden. In der Regel wird die Liga A mit 10 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Alle an der Liga A teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die Vorrunde der DFB-Nachwuchsliga in der Folgesaison.

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die Liga B werden nach (über-)regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, sollen vermieden werden. In der Regel wird die Liga B mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

#### Hauptrunde (U19)

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die Liga A werden nach bundesweiten Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in Gruppen eingeteilt. Dabei sollen die Erstplatzierten der Vorrundengruppen gleichmäßig auf die Gruppen der Hauptrunde aufgeteilt werden. Auch sollen Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, vermieden werden. In der Regel wird die Liga A mit 10 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Alle an der Liga A teilnehmenden Mannschaften qualifizieren sich für die Vorrunde der DFB-Nachwuchsliga in der Folgesaison.

Alle gemäß Nr. 3. qualifizierten Mannschaften für die Liga B werden nach (über-)regionalen Gesichtspunkten ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen in

Gruppen eingeteilt. Paarungen, die bereits in der Vorrunde ausgetragen wurden, sollen vermieden werden. In der Regel wird die Liga B mit 14 Spieltagen in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.

Für die Rundenspiele gilt nachstehende Regelung.

2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Aus der Vorrunde qualifizieren sich die 24 besten Mannschaften für die Hauptrunde Liga A. Dies sind in der Regel die Erst- und Zweitplatzierten der jeweiligen Vorrundengruppe mit den meisten erzielten Punkten. Ergänzend kann der/die beste(n) Drittplatzierte/n herangezogen werden. Zur Ermittlung des/der besten Drittplatzierten werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge herangezogen:
  - der Quotient aus der Anzahl der erzielten Punkte und der gespielten Spiele in der jeweiligen Vorrundengruppe;
  - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz;
  - Anzahl der erzielten Tore;
  - das Los.

Die übrigen Mannschaften qualifizieren sich für die Hauptrunde Liga B.

4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
    - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz;
    - Anzahl der erzielten Tore;
    - das Gesamtergebnis im direkten Vergleich.
  5. Ist auch das Gesamtergebnis im direkten Vergleich identisch, **entscheidet das Los**, soweit dies zur Entscheidung von **Qualifikation** und **Nicht-Qualifikation** erforderlich ist.
  6. Bei Spielen der **DFB-Nachwuchsliga** dürfen insgesamt bis zu **sieben** Spieler, **allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler**, je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.
- Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des

Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen auf vier; im Übrigen gilt Nr. 6. Absatz 2 entsprechend. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der Spielklasse gilt.

7. Flutlichtanlagen müssen eine Stärke von mindestens 400 Lux haben.
8. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele **sollen** am **folgenden Dienstag oder Mittwoch** angesetzt werden, **es sei denn, der Spielleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin**. Übergeordneter Spielbetrieb ist zu berücksichtigen.
9. Für die Gastvereine hat der Heimverein jeweils zehn Freikarten zur Verfügung zu stellen. Dem DFB und dem zuständigen Regional- und Landesverband sind je drei Ehrenkarten sowie drei Durchfahrtscheine auf Anfrage bereitzustellen.
10. Feste Rückennummern für den Kader einer Mannschaft können für die Dauer einer Spielzeit vergeben werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen.
11. Vom Heimverein sind für jedes Spiel ein Spielball und mindestens zwei Ersatzspielbälle bereitzustellen (**bei Schnee farbige Bälle**).
12. **Ballholder** sollten gestellt werden.

#### § 64

*Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften*

1. Die Deutschen Meisterschaften für die A- und B-Junioren werden jeweils in einer Endrunde

mit **grundsätzlich 16** Mannschaften ausgetragen.

2. **An der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft (A- und B-Junioren) nehmen die besten (die mit den meisten erzielten Punkten) vier Mannschaften je Gruppe der Hauptrunde Liga A teil. Weitere Kriterien zur Tabellenwertung ergeben sich aus § 63 Nrn. 4., 5.**

#### § 65

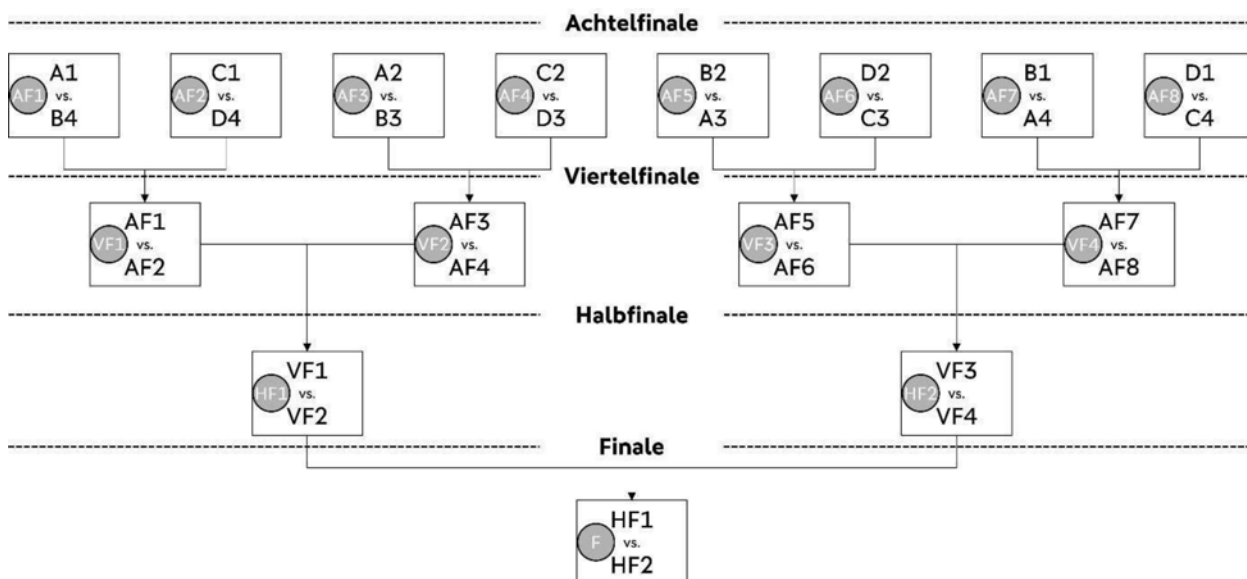
*Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften*

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden im Pokalsystem ohne Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Stadien bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den **Spielleiter**.
2. **Die Endrunden um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden nach folgendem Turnierbaum ausgetragen:**

(siehe unten stehende Grafik)

**Nachdem die teilnehmenden Mannschaften an der Hauptrunde Liga A einer Gruppe durch den Spielleiter zugeordnet wurden, werden von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen die Gruppenbuchstaben ausgelost und bekannt gegeben.**

3. **Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.**
4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt wird.



5. Bei Spielen der **Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaft** dürfen insgesamt bis zu **sieben** Spieler, **allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler**, je Mannschaft ausgetauscht werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es **in einem Spiel** zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

#### § 66

*Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften*

- Außer beim Endspiel werden die Bruttoeinnahmen bei den Spielen der Endrunden um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften wie folgt geteilt:**  
**40% erhält der Platzverein,**  
**60% der reisende Verein.**  
**Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten werden den teilnehmenden Vereinen pro Runde jeweils hälftig in Rechnung gestellt.**
- Bei den Endspielen um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften tragen die teilnehmenden Vereine die Fahrt- sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten selbst. Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter und -Assistenten teilen sich die beiden teilnehmenden Vereine.
- Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
- Der Deutsche Meister erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von Euro 20.000 und bei den B-Junioren in Höhe von Euro 10.000. Der Zweitplatzierte erhält von der DFB GmbH & Co. KG eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von Euro 10.000 und bei den B-Junioren in Höhe von Euro 5.000.

#### § 67

**Diese Regelung ist zum 1. Juli 2024 außer Kraft getreten.**

### 18.B DFB-Vereinspokal der Junioren

#### § 71

*Teilnahmeberechtigung*

- An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Junioren nehmen **ab der Spielzeit 2025/2026<sup>1</sup> 64** Mannschaften teil:
  - die A-Junioren-Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs der 21 Landesverbände des DFB;
  - der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren des abgelaufenen Spieljahrs;
  - die 24 Mannschaften der Hauptrunde Liga A der U 19-DFB-Nachwuchsliga des abgelaufenen Spieljahrs;**
  - die 18 besten Mannschaften der Hauptrunde Liga B der U 19-DFB-Nachwuchsliga des abgelaufenen Spieljahrs. Dies sind in der Regel die Erst- und Zweitplatzierten der jeweiligen Gruppe mit den meisten erzielten Punkten. Ergänzend kann der/die beste(n) Drittplatzierte/n herangezogen werden. Zur Ermittlung des/der besten Drittplatzierten werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge herangezogen:**
    - der Quotient aus der Anzahl erzielter Punkte und der gespielten Spiele in der jeweiligen Vorrundengruppe;**
    - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz;**
    - Anzahl der erzielten Tore;**
    - das Los.**
- Erfüllt ein Verbandspokalsieger ebenfalls eine Voraussetzung gemäß Nr. 1. b) – d), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands. Ist die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbands ebenfalls bereits gemäß Nr. 1. b) – d) qualifiziert, **so meldet der Landesverband nach eigenem Ermessen eine teilnahmeberechtigte Mannschaft, die nicht bereits gemäß Nr. 1. b) – d) qualifiziert ist.**
- Erfüllt der Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren der abgelaufenen Spielzeit ebenfalls die Voraussetzung gemäß Nr. 1. c) – d), so tritt an seine Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft des abgelaufenen

Spieljahrs der **Hauptrunde Liga B**, die noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert ist. **Die Ermittlung erfolgt gemäß Nr. 1. d) Satz 4.**

**1 Die Teilnahmeberechtigung für den DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2024/2025 folgt aus der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung des § 71.**

4. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Ist eine Spielgemeinschaft Verbands Pokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs, so **erfolgt die Nachfolgeregelung gemäß Nr. 2. Satz 2.**
5. Jeder Landesverband hat der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahrs seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.

## § 73

### Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren werden in fünf Runden mit anschließendem Finale nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist die Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen. Die Ziehungsleitung wird von dem Vorsitzenden der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt und kann insbesondere auch an Dritte delegiert werden. Der Auslosungstermin wird vorab veröffentlicht. Vertreter von Vereinen der aktuellen Spielrunde können nach einer Anmeldung an der Auslosung teilnehmen.

Die Paarungen werden bis einschließlich Halbfinale aus zwei Behältern ausgelost:

- **Leistungszentrum-Behälter:** Alle Vereine, die zum 1. Juli des jeweiligen Spieljahrs ein Leistungszentrum nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. (Leistungszentrum) unterhalten,
- **Nicht-Leistungszentrum-Behälter:** Alle Vereine, die kein Leistungszentrum unterhalten.

Es wird je ein Los zuerst aus dem **Nicht-Leistungszentrum-Behälter** und danach aus dem Behälter mit den Losen der **Leistungszentren** gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mann-

schaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Spielpaarungen **sollen** mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben **werden**.

Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen festgelegt wird. Veranstalter des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren ist die DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.

2. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Sollte auch nach der Verlängerung kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu **sieben** Spieler, **allerdings nicht mehr als sechs Feldspieler**, je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es in einem Spiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Nr. 3. Satz 2 gilt nicht, soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen). In diesem Fall verbleibt es bei der Geltung von Nr. 3. Satz 1. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Pokalrunde gilt.

## 18.D DFB-Vereinspokal der Juniorinnen

**Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:**

### § 79

#### Teilnahme- und Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen nehmen folgende **U 17-Mannschaften** teil:
  - a) Die **30 B-Juniorinnen-Bundesliga-Vereine** der Spielzeit 2023/24;

- b) 21 von den Landesverbänden gemeldete Teilnehmer (eine Mannschaft pro Landesverband);
  - c) Zusätzlich erhalten die Regionalliga-Meister der Spielzeit 2023/24 jeweils einen weiteren Startplatz
2. Erfüllt eine Mannschaft die Voraussetzung zweier Buchstaben gemäß Nr. 1. a) – c), so ist neben ihr eine weitere von dem jeweiligen Landesverband zu meldende Mannschaft teilnahmeberechtigt.
  3. Die besten B-Juniorinnen-Bundesliga-Vereine der Spielzeit 2023/24 (die erst- bis drittplatzierten Mannschaften der jeweiligen Staffel sowie weitere Mannschaften über den Quotienten) überspringen die 1. Runde und sind automatisch für die 2. Runde qualifiziert. Die Anzahl der B-Juniorinnen-Bundesliga-Vereine, die sich automatisch für die 2. Runde qualifizieren, ist von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften abhängig. Zur 2. Runde qualifizieren sich folglich so viele der besten B-Juniorinnen-Bundesliga-Vereine automatisch, dass die Teilnehmerzahl in der 2. Runde 32 beträgt (z.B.: Bei 53 Teilnehmern qualifizieren sich die 11 besten Vereine direkt für die 2. Runde, bei nur 51 Teilnehmern qualifizieren sich die 13 besten Vereine direkt für die 2. Runde).
  4. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Ist eine Spielgemeinschaft Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs, so tritt an ihre Stelle eine von dem jeweiligen Landesverband zu meldende Mannschaft. Davon ausgenommen sind Jugendfördervereine.
  5. Teilnahmeberechtigt ist jeweils nur eine Mannschaft eines/einer jeden Vereins/Tochtergesellschaft.
  6. Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften, die während der Qualifikation für den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen sowie in der aktuellen Spielzeit 2024/25 am regulären 11er-Spielbetrieb teilnehmen.
  7. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - a) Vorhandensein eines Naturrasen- oder eines Kunstrasenplatzes als geeignete Spielstätte, welche die Maße des § 3 Absatz 1 entsprechen. Der Kunstrasenplatz sollte der neuesten Generation, mindestens jedoch der 3. Generation, entsprechen.
    - b) Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter\*innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

- c) Bei jedem Spiel muss ein Sanitätsdienst in erforderlicher Teamstärke (mindestens zwei Sanitätskräfte) vor Ort sein, um einerseits die Zuschauer im Notfall zu versorgen und andererseits am Spielfeldrand mit einer Trage parat zu sein, um gegebenenfalls nach Aufforderung der Schiedsrichter\*in eine verletzte Spielerin vom Platz zu tragen. Sollte dem Verein kein entsprechender Sanitätsraum zur Verfügung stehen, ist ersatzweise auch ein Sanitätswagen zulässig. Zudem muss der Verein oder der jeweilige Sanitätsdienst einen einsatzfähigen Defibrillator vor Ort zur Verfügung stellen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zur für die jeweilige Spielzeit durch die DFB GmbH & Co. KG festgesetzte und bekannt gegebene Frist schriftlich nachzuweisen.

8. Jeder Landesverband hat der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahrs seinen jeweiligen Teilnehmer zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.
9. Zur Teilnahme an Spielen um den Juniorinnen-Vereinspokal sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorinnenspieler\*in für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

*Ab der Spielzeit 2025/26 gilt:*

#### § 79

#### *Teilnahme- und Spielberechtigung*

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen nehmen folgende U 17-Mannschaften teil:
  - a) Die B-Juniorinnen-Mannschaften der Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal der Juniorinnen ausgetragen wird.
  - b) 21 von den Landesverbänden gemeldete Teilnehmer (eine Mannschaft pro Landesverband);
  - c) Zusätzlich erhalten die Regionalliga-Meister der vorherigen Spielzeit jeweils einen weiteren Startplatz;
2. Erfüllt eine Mannschaft die Voraussetzung zweier Buchstaben gemäß Nr. 1. a) – c), so ist neben ihr eine weitere von dem jeweiligen Landesverband gemeldete Mannschaft teilnahmeberechtigt.



3. In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Gesamtanzahl der teilnehmenden Mannschaften (inklusive der sich per Freilos qualifizierten Mannschaften) zur 2. Runde auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos zur automatischen Qualifikation für die 2. Runde. Die Freilose werden an die B-Juniorinnen-Mannschaften mit den jeweils bestplatzierten Frauen-Bundesliga-Mannschaften der abgelaufenen Spielzeit vergeben; etwaige weitere Freilose werden durch Auslosung unter den weiteren Teilnehmern ermittelt.
4. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Ist eine Spielgemeinschaft Verbandspokalsieger des abgelaufenen Spieljahrs, so tritt an ihre Stelle eine von dem jeweiligen Landesverband gemeldete Mannschaft. Davon ausgenommen sind Jugendfördervereine.
5. Teilnahmeberechtigt ist jeweils nur eine Mannschaft eines/einer jeden Vereins/Tochtergesellschaft.
6. Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften, die während der Qualifikation für den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen sowie in der aktuellen Spielzeit am regulären 11er-Spielbetrieb teilnehmen.
7. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Vorhandensein eines Naturrasen- oder eines Kunstrasenplatzes als geeignete Spielstätte, welche die Maße des § 3 Absatz 1 entsprechen. Der Kunstrasenplatz sollte der neuesten Generation, mindestens jedoch der 3. Generation, entsprechen.
  - b) Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter\*innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.
  - c) Bei jedem Spiel muss ein Sanitätsdienst in erforderlicher Teamstärke (mindestens zwei Sanitätskräfte) vor Ort sein, um einerseits die Zuschauer im Notfall zu versorgen und andererseits am Spielfeldrand mit einer Trage parat zu sein, um gegebenenfalls nach Aufforderung der Schiedsrichter\*in eine verletzte Spielerin vom Platz zu tragen. Sollte dem Verein kein entsprechender Sanitätsraum zur Verfügung stehen, ist ersatzweise auch ein Sanitätswagen zulässig. Zudem muss der Verein oder der jeweilige Sanitätsdienst einen einsatzfähigen Defibrillator vor Ort zur Verfügung stellen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zur für die jeweilige Spielzeit durch die DFB GmbH & Co. KG festgesetzte und bekannt gegebene Frist schriftlich nachzuweisen.

8. Jeder Landesverband hat der DFB GmbH & Co. KG spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahrs seinen jeweiligen Teilnehmer zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren.
9. Zur Teilnahme an Spielen um den Juniorinnen-Vereinspokal sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorinnenspielerin für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

## § 80

### Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen werden in fünf Runden mit anschließendem Finale nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist die DFB GmbH & Co. KG. Die Ziehungsleitung wird von der DFB GmbH & Co. KG festgelegt und kann insbesondere auch an Dritte delegiert werden. Der Auslosungstermin wird vorab bekannt gegeben.

Die Paarungen werden bis einschließlich dem Halbfinale aus Behältern ausgelost, welche die Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften der Lizenzligen und von Amateurvereinen enthalten. Um in den ersten beiden Runden regionale Paarungen zu gewährleisten, werden die Teilnehmer für die Auslosung dieser Runden in zwei regionale Gruppen und entsprechende Behälter eingeteilt und innerhalb der regionalen Gruppen ausgelost.

Den Amateurvereinen steht in den ersten beiden Runden das Heimrecht zu, wenn Sie auf eine Mannschaft von einem Verein/einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen treffen. Dabei gilt der Status der 1. Herrenmannschaft im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Nach den beiden ersten Runden werden die Paarungen mit nur einem Behälter, welcher die qualifizierten Mannschaften beinhaltet, ausgelost.

Die zuerst gezogene Mannschaft hat ab dem Achtelfinale in jedem Fall Heimrecht. Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort im Vorfeld einer jeden Spielzeit durch die spielleitende Stelle festgelegt wird.

2. Veranstalter des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen ist die DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.
3. Die reguläre Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 10 Minuten. Sollte auch nach der Verlängerung kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
4. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu fünf Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es in einem Spiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht. Satz 2 gilt nicht, soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen). In diesem Fall verbleibt es bei der Geltung von Satz 1. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Pokalrunde gilt.

## § 81

### Kostenregelung

1. Außer beim Endspiel erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Spiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen.  
  
Die Reise- und Honorarkosten für Schiedsrichter\*innen und -Assistent\*innen werden außer beim Endspiel den teilnehmenden Vereinen pro Runde jeweils hälftig in Rechnung gestellt.
2. Beim Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen trägt die DFB GmbH & Co. KG für beide am Endspiel teilnehmenden Vereine die Kosten für die Unterbringung sowie Verpflegung für eine Übernachtung für 22 Spielerinnen und vier Begleitpersonen. Auch übernimmt die DFB GmbH & Co. KG anfallende

Kosten für die Organisation des Endspiels sowie die Anmietung des Stadions. Beim Endspiel übernimmt die DFB GmbH & Co. KG die Kosten für Schiedsrichter\*innen und -Assistenten\*innen.

3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die DFB GmbH & Co. KG gewährt den teilnehmenden Amateurvereinen eine finanzielle Förderung.

Die Höhe und Verteilungsmodalitäten der finanziellen Förderung legt die DFB GmbH & Co. KG im Vorfeld der jeweiligen Spielzeit fest.

---

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

---

## Änderungen und Ergänzungen der C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit und Richtlinien für das Verfahren 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, Nrn. 1.d), 2. b) und c), 4. der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit sowie A. Richtlinien für das Verfahren zur 3. Liga, Nr. 4. zu ändern und zu ergänzen:

### I. Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

[...]

- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut 3. Liga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DFB, der DFB GmbH & Co. KG sowie der Regional- und Landesverbände des DFB anzuerkennen.

[...]

## 2. Stadion

[...]

- b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Mannschaft der 3. Liga, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

aa) Zuschauerkapazität über 5.000 Plätze (Empfehlung: über 10.000 Plätze), davon mindestens 2.000 Sitzplätze. Das Stadion soll hierbei mit vier möglichst geschlossenen Tribünen errichtet werden, wobei mindestens drei Tribünen in einer U-Form gewährleistet sein müssen;

bb) Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 800 Ecam Ave (lx) (Mittelwert)

Neuanlagen **sollen** über eine Beleuchtungsstärke von mindestens **1.200 Ecam Ave (lx) (Mittelwert)** über das gesamte Spielfeld **verfügen. Neuanlagen müssen über „LED“** oder einen vergleichbar niedrigen Energiestandard verfügen.

Zum Nachweis ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestelltes Messprotokoll entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG erstellten Formular, welches gemeinsam mit weiteren detaillierten Erläuterungen in den „Flutlichtanforderungen 3. Liga“ enthalten ist, einzureichen. **Liegt das Ausstellungsdatum des Messprotokolls vor Beginn der laufenden Spielzeit, ist zusätzlich ein aktueller Wartungsnachweis einzureichen. Liegt das Ausstellungsdatum des Messprotokolls mehr als drei Jahre vor dem Beginn der laufenden Spielzeit, ist es nicht mehr gültig;**

cc) Rasenheizung, welche **klimafreundlich** betrieben werden soll, oder Überdachung des gesamten Spielfeldbereichs, die eine Durchführung des Spielbetriebs auch in Frostperioden sichert.

**Neuanlagen müssen zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Bei Neuanlagen muss zudem eine Wärmedämmung gegenüber dem Baugrund eingebracht werden. Die Wärmeträger müssen über geeignete Isolierungen zur Reduktion des Wärmeverlusts verfügen. Die Einbauhöhe ist auf ein Minimum zu reduzieren, wobei der erforderliche Pflegehorizont für den Sportrasen berücksichtigt werden muss. Es sind grundsätzlich mehrere Heizkreisläufe vorzusehen, um bei auftretenden Verschattungen einzelner Spielfeldbereiche diese punktuell beheizen zu können. Der Einsatz einer Rasenheizung soll energieeffizient durch den Einsatz von Bodensensoren und elektro-**

**nischer Steuerungstechnik unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs sichergestellt werden können.**

**Soweit in der eigentlichen Heimspielstätte keine Rasenheizung/Überdachung vorhanden ist, muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein drittligataugliches Ausweichstadion mit Rasenheizung/Überdachung für sämtliche Spiele zwischen dem 15. November und dem 31. März nachgewiesen werden. Wird die Zulassung erstmalig nur aufgrund eines Ausweichstadions mit Rasenheizung/Überdachung erteilt und zudem bis zum 15. November auch keine funktionsfähige Rasenheizung/Überdachung in der eigentlichen Heimspielstätte nachgewiesen, erhält der entsprechende Klub im Fall einer erstmaligen Zulassung 25 % weniger Erlöse aus der zentralen TV-Vermarktung der 3. Liga für die entsprechende Spielzeit. Soweit für die unmittelbar darauffolgende Spielzeit die Zulassung erneut nur aufgrund des Nachweises eines Ausweichstadions mit Rasenheizung/Überdachung erteilt wird, erhält der Klub im Fall einer Zulassung 50 % weniger Erlöse aus der zentralen TV-Vermarktung der 3. Liga für die entsprechende Spielzeit. Für jede weitere unmittelbar darauffolgende Spielzeit erhöht sich der Abzug um jeweils weitere 10 % bis maximal 100%.**

Zum Nachweis der funktionierenden Rasenheizung ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestelltes Protokoll entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG erstellten Formular einzureichen. **Liegt das Ausstellungsdatum des Protokolls vor Beginn der laufenden Spielzeit, ist zusätzlich ein aktueller Wartungsnachweis einzureichen. Liegt das Ausstellungsdatum des Protokolls mehr als drei Jahre vor dem Beginn der laufenden Spielzeit, ist es nicht mehr gültig;**

dd) Naturrasenspielfeld;

ee) Ausreichende Anzahl Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;

ff) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie in den Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga festgelegten baulichen Anforderungen.

- c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über temporäre Ausnahmen, z. B. zur Ertüchtigung der eigentlichen Heimspielstätte **oder bei der Nutzung eines Ausweichstadions im Zeitraum 15. November bis 31. März**, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe, wobei

sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

#### 4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 3. Liga. **Dieser muss eine gültige der folgenden Trainer-Lizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben:**

- Pro-Lizenz des DFB bzw. UEFA-Pro-Lizenz oder
- gleichwertige im Ausland erworbene Trainer-Lizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens 15 Werktage ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.

Für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5. der DFB-Ausbildungsordnung.

#### A. Richtlinien für das Verfahren

4. Zur Abwicklung des Zulassungsverfahrens kann eine Online-Plattform genutzt werden, die von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt wird. Zustellungen können über diese Online-Plattform und/oder Postversand erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Erfolgt die Zustellung über die Online-Plattform und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per **Online-Plattform** maßgeblich.

---

Diese Änderungen treten zum 31. Dezember 2023 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2024/2025 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

---

### Änderungen und Ergänzungen der C. Richtlinien für das Zulassungsver- fahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit und Richtlinien für das Verfahren Frauen- Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisa-

torische Leistungsfähigkeit, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 4. sowie II. Ausschlussfristen, und A. Richtlinien für das Verfahren zur Frauen-Bundesliga (FBL), Nr. 4. zu ändern und zu ergänzen:

#### 4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines in Vollzeit und hauptamtlich tätigen verantwortlichen **Cheftrainers** für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga. **Dieser muss eine gültige der folgenden Trainer-Lizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben:**

- Pro-Lizenz des DFB bzw. UEFA-Pro-Lizenz oder
- gleichwertige im Ausland erworbene Trainer-Lizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

#### Übergangsregelung:

Wer vor dem 1. Juli 2024 bereits als Cheftrainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga tätig gewesen ist und lediglich über eine gültige A-Lizenz verfügt, darf seine Tätigkeit übergangsweise weiterhin ausüben. Hierzu ist es erforderlich, sich bis spätestens zum 31. Dezember 2024 aktiv für den nächsten Pro-Lizenz-Lehrgang zu bewerben. Bewirbt sich ein Cheftrainer nicht rechtzeitig oder nimmt er einen ihm zur Verfügung gestellten Lehrgangsplatz nicht an, erfüllt er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die notwendige Lizenzvoraussetzung für einen Cheftrainer in der Frauen-Bundesliga. Wird ihm trotz einer form- und fristgerechten Bewerbung kein Lehrgangsplatz zur Verfügung gestellt, gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, sich für den dann folgenden Pro-Lizenz-Lehrgang fristgerecht zu bewerben.

Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, ist spätestens 20 Werktage nach Beendigung der Tätigkeit ein Trainer mit den geforderten Kriterien nachzuweisen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet die Fachgruppe Frauen-Bundesligen.

**Für Aufsteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 11 Nr. 5. Absatz 1 der DFB-Ausbildungsordnung.**

Dem Trainer muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen-Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkon-



zepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.

- b) **Benennung/Meldung eines Assistenz-Trainers.** Die Anstellung soll in Hauptamt/Vollzeit erfolgen. Der Assistenz-Trainer soll mindestens Inhaber einer gültigen A- oder A+-Lizenz sein.
- c) **Benennung/Meldung eines Torhüterinnen-Trainers.** Die Anstellung soll in Hauptamt/Vollzeit erfolgen. Der Torhüterinnen-Trainer soll den Torwart-Leistungskurs erfolgreich abgeschlossen haben.
- d) **Benennung/Meldung eines Athletik-Trainers.** Der Athletik-Trainer soll in Vollzeit tätig sein.
- e) **Benennung/Meldung eines Videoanalysten.**
- f) **Benennung/Meldung eines Sportpsychologen.**
- g) **Benennung/Meldung eines Arztes.** Bei Pflichtspielen muss der Heimverein die Anwesenheit eines Arztes zusätzlich zum Sanitätsdienst sicherstellen.
- h) **Benennung/Meldung eines Physiotherapeuten.** Die Anstellung muss in Vollzeit erfolgen, wobei auch eine Aufteilung in mehrere Teilzeitstellen zulässig ist. Die Anstellung kann direkt beim Bewerber erfolgen oder über eine Kooperation mit einem externen Dienstleister. Der Nachweis erfolgt über Arbeits- oder Honorarvertrag. Bei einer Kooperation ist ein vertraglicher Nachweis über die Kooperation sowie ein Kooperationskonzept (inklusive Qualitätsstandards, Präsenzzeiten, feste Ansprechpartner sowie Bestätigung des externen Dienstleisters) einzureichen.

*[alt Buchstaben c) bis j) werden neu  
Buchstaben i) bis p).]*

- q) **Benennung/Meldung eines Fanbeauftragten.**

Bei Bewerbern mit einer Mannschaft im Herren-Spielbetrieb in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga können die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß Nr. 4. a), h), i), k) und l) nicht durch Personen erfüllt werden, welche die entsprechende Funktion bereits für eine Herrenmannschaft ausüben.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis q) benannten/ gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

## II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2. b) bis 2. g), 3. a) bis 3. d) sowie 4. a) bis 4. q) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB GmbH & Co. KG die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollständig von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich der DFB GmbH & Co. KG oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf ein Zulassungs- oder Lizenzierungsverfahren der DFB GmbH & Co. KG/der DFL nicht zulässig.

### A. Richtlinien für das Verfahren

- 4. **Zur Abwicklung des Zulassungsverfahrens kann eine Online-Plattform genutzt werden, die von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt wird. Zustellungen können über diese Online-Plattform und/oder Postversand erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.** Erfolgt die Zustellung über die Online-Plattform und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per **Online-Plattform** maßgeblich.

Die Änderungen treten zum 31. Dezember 2023 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2024/2025 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

## Änderungen und Ergänzungen der D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit und Richtlinien für das Verfahren zur 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga



und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit, zur 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL), I. Zulassungsvoraussetzungen, Nrn. 2. und 4. sowie II. Ausschlussfristen und A. Richtlinien für das Verfahren zur 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) zu ändern und zu ergänzen:

## I. Zulassungsvoraussetzungen

### 2. Stadion

- a) Bewerber müssen eine Hauptspielstätte und eine Ausweichspielstätte benennen. Mindestens eine der Spielstätten muss **entweder über eine Rasenheizung (Naturrasenspielfeld) oder** über einen Kunstrasenplatz verfügen, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht; der Nachweis darf grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein. Sonstige Kunstrasenplätze sind nicht zulässig.

[...]

### 4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines mindestens in Teilzeit tätigen verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga. **Dieser muss eine gültige der folgenden Trainer-Lizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben:**
  - **Mindestens A-Lizenz oder A+-Lizenz des DFB bzw. UEFA-A-Lizenz oder**
  - **gleichwertige im Ausland erworbene Trainer-Lizenz, die von der UEFA anerkannt wird.**

Der Arbeits- oder Honorarvertrag ist vorzulegen.

Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ende der laufenden Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit entsprechender Lizenz mitzuteilen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet die Fachgruppe Frauen-Bundesligen.

**Für Aufsteiger aus der 3. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5. Absatz 1 der DFB-Ausbildungsordnung.**

- b) **Benennung/Meldung eines Assistenz-Trainers. Die Anstellung soll mindestens in Teilzeit erfolgen. Der Assistenz-Trainer**

**soll mindestens Inhaber einer gültigen B+-Lizenz sein.**

- c) **Benennung/Meldung eines Torhüterinnen-Trainers.**
- d) **Benennung/Meldung eines Athletik-Trainers.**
- e) **Benennung/Meldung eines Videoanalysten.**
- f) **Benennung/Meldung eines Sportpsychologen.**
- g) **Benennung eines Arztes. Bei Pflichtspielen soll der Heimverein die Anwesenheit eines Arztes zusätzlich zum Sanitätsdienst sicherstellen.**
- h) **Benennung/Meldung eines Physiotherapeuten. Der Physiotherapeut soll bei Trainingseinheiten und Spielen vor Ort sein.**
- i) Benennung/Meldung eines operativen Geschäftsführers/Managers für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga mindestens in Teilzeit. **Die wöchentliche Arbeitszeit soll mindestens 20 Stunden betragen.** Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

*[alt Buchstaben d) bis g) werden neu Buchstaben j) bis m).]*

Bei Bewerbern mit einer Mannschaft im Herren-Spielbetrieb in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga können die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß Nr. 4. a) und i) nicht durch Personen erfüllt werden, welche die entsprechende Funktion bereits für eine Herrenmannschaft ausüben.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis m) benannten/gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

## II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2. a), 2. c) bis 2. f), 3. a) bis 3. d) sowie 4. a) bis 4. m) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvor-

aussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB GmbH & Co. KG die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich der DFB GmbH & Co. KG oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren der DFB GmbH & Co. KG/der DFL nicht zulässig.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen und Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2024/2025 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

## Änderungen und Ergänzungen der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 7. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, die Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

### Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

#### 1. Personelle Anforderungen

[...]

#### 2. Infrastrukturelle Anforderungen

[Nr. 2.1 bleibt unverändert.]

#### 2.2. Medienarbeitsbereiche im Tribünen- und Stadioninnenraum

##### 2.2.1. Kommentatorenpositionen

[...]

##### 2.2.3. Beobachterposition

Eine Beobachterposition bezeichnet einen Tribünen-Arbeitsplatz mit Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion, der für die technische Ausstattung durch einen TV-Rechtehalter zur Spielbeobachtung geeignet ist. Die Beobachterposition kann auf der Medientribüne sein.

##### 2.2.4. Observer Seat

Ein Observer Seat bezeichnet einen Tribünenplatz mit oder ohne Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion

zur Spielbeobachtung und ohne technische Ausstattung, welche die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Die Beobachterposition kann auf der Medientribüne sein.

##### 2.2.5. Presenter-Position

Eine Presenter-Position bezeichnet einen Arbeitsbereich für Moderationen, in der Regel inklusive Nutzung eines Moderationstisches, für höchstens vier Personen im „ON“ und mit bis zu zwei Monitoren.

##### 2.2.6. Fieldreporter-Position

Eine Fieldreporter-Position bezeichnet einen Arbeitsbereich für Reporter zur Durchführung von Interviews oder Aufsagern („Stand-Ups“) ohne weitere Studio- oder technische Ausstattung für bis zu vier Personen.

##### 2.2.7. Fieldreporter-Platz

Ein Fieldreporter-Platz bezeichnet einen Arbeitsbereich am Rand des Stadion-Innenraums mit Blickmöglichkeit auf das Spielfeld, der sich zur Einrichtung eines technischen Arbeitsplatzes durch den TV-Rechtehalter zur Nutzung für bis zu zwei Fieldreporter mit bis zu zwei Monitoren während des Spiels eignet.

##### 2.2.8. Positionen für Schalten

Schalten dürfen ausschließlich an einer Presenter- oder Fieldreporter-Position durchgeführt werden. Grundsätzlich sind Live-Schalten durch TV-Zweitrechteverwerter bis 30 Minuten vor Anpfiff und ab 30 Minuten nach Abpfiff erlaubt.

[Nrn. 2.3 bis 2.5 bleiben unverändert.]

#### 2.6. Interview-Zonen

[...]

##### 2.6.2. Flash-Interview-Zone (Pre-Mixed-Zone)

Für Flash-Interviews der **zweitverwertenden TV-Sender** nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone (auch Pre-Mixed-Zone) in einem Bereich **in Spielfeldnähe** zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview-Zone aufhalten und dort Interviews führen.

### 2.6.3. Presenterposition

Für alle Produktionsstandards ist am Spielfeldrand eine Presenterposition vorzuhalten. Bei den Spielen, die von **zwei** TV-Erstrechteverwertern (Free und Pay) live übertragen werden, sind zwei Presenterpositionen vorzuhalten.

Die Presenterposition sollte eine Mindestfläche von 5 x 6 Meter besitzen. Sie sollte Platz für Moderator, Experte und zwei Gäste haben und den Aufbau eines Moderationstisches und zwei Monitoren ermöglichen. Die Presenterposition steht exklusiv den TV-Erstverwertern zur Verfügung.

An der Presenterposition muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- undbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Optik behindern können. Angebrachte Kabel, Scheinwerfer, Stative etc. müssen in einem mindestens 4 Meter breiten Bereich demontiert werden.

Die genauen Spezifikationen für den Strombedarf sind Nr. 3.7. zu entnehmen. Im Sinn der Planbarkeit **wird** der Einsatz der Presenterposition dem Heimverein von den TV-Erstverwertern spätestens **mit der Gesamtdisposition** vor dem betreffenden Spiel **angekündigt**.

[Nr. 2.6.4 bleibt unverändert.]

[Nr. 2.7 bleibt unverändert.]

### 2.8. Pkw-Parkplätze

Für den Host Broadcaster sind **15** Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Für die weiteren Medienvertreter\*innen muss ebenfalls eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 15) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

Der Parkbereich für Übertragungswagen des Fernsehens ist unter Nr. 3.6. geregelt.

[Nr. 2.9 bleibt unverändert.]

## 3. TV-Produktion

Host Broadcaster in der 3. Liga ist die Deutsche Telekom, die alle 380 Spiele der Saison live produziert. TV-Erstverwerter **ist immer** die Deutsche Telekom, **bei 68 Free-TV Spielen pro Saison sind zusätzlich die ARD und/oder ihre Landesrundfunkanstalten TV-Erstverwerter. Die Deutsche Telekom kann für die TV-Produktion Dienstleister beauftragen.**

### 3.1. Aufbau vor dem Spiel

Aufbaubeginn der jeweiligen TV-Produktion ist in der Regel, soweit nicht anders benannt, in den Produktionsstandards 3+1 sowie 4+2 jeweils sechs Stunden vor Spielbeginn. Für **die Produktionsstandards 6+0 und 7+2** liegt der Aufbaubeginn in der Regel sieben Stunden vor Spielbeginn. Die Park- und Strom-Zeiten liegen jeweils eine Stunde vor Aufbaubeginn, soweit nicht anders benannt.

Eine technische Abstimmung zwischen Heimverein und Host Broadcaster hat daher unbedingt rechtzeitig davor zu erfolgen. Der Verein wird spätestens mit der Disposition Gesamtdisposition des Host Broadcasters über den Ablauf informiert. Es ist vom Verein sicherzustellen, dass alle nötigen Zufahrten und Zugänge des Stadions mit Einparken bzw. Aufbaubeginn nutzbar sind.

Der Heimverein muss angepasst an die Witterungsverhältnisse (z.B. extreme Nässe, Eis, Schnee) alle TV-Produktionsflächen und Zugänge (u.a. Ü-Wagenstellplatz, Kamerapositionen, Wegeführungen, Zugänge, Treppen) vor Aufbaubeginn vollständig geräumt und gestreut haben. Die witterungsbedingten Sicherungsmaßnahmen sind bis Abbauende des Host Broadcasters fortzusetzen, sofern es zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit und Equipment erforderlich ist.

[Nrn. 3.2. bis 3.8. bleiben unverändert.]

### 3.9. Beleuchtung

Alle Spielstätten der 3. Liga müssen über eine geeignete Beleuchtungsanlage (Spielfeldbeleuchtung) verfügen, um einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und dem Host Broadcaster die Herstellung eines hochwertigen TV-Produkts zu ermöglichen. Die Beleuchtung des Spielfelds muss die Vorgaben erfüllen, die im DFB-Statut 3. Liga verankert und im Zulassungsverfahren gefordert sind. Darüber hinaus müssen alle TV-Positionen für die gesamte Dauer der Arbeiten (Kommentatoren und Presseplätze, Tribüne, Kamerapodeste und -positionen etc.) entsprechend ArbStVo beleuchtet werden.

Bei den Spielen, in denen der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und eine hochwertige TV-Übertragung erforderlich ist, muss während des kompletten Aufwärmens/Einlaufens sowie der gesamten Spielzeit die Spielfeldbeleuchtung die volle Lichtstärke des Spiellichts einnehmen. Es ist sicherzustellen, dass während des Aufwärmens/Einlaufens die Spielfeldbeleuchtung exakt dem späteren Spiellicht entspricht und alle weiteren Effektscheinwerfer

ausgeschaltet sind. Nach Spielende muss das Spiellicht mindestens für weitere 10 Minuten voll eingeschaltet bleiben. Die Entscheidung, ob der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für die TV-Produktion zwingend notwendig ist, trifft der Host Broadcaster. **Die Entscheidung wird am Spieltag vom Produktionsverantwortlichen an den Verein kommuniziert.**

Der Einschaltvorgang und ein eventuelles Vorprogramm sind an die individuelle Spielstättenbeleuchtung anzupassen. Das Ende eines Showprogramms ohne Spielfeldbeleuchtung bzw. der Einschaltzeitpunkt des Spiellichts sind an den Anpfiffzeitpunkt der beiden Halbzeiten sowie die individuelle Dauer der TV-Übertragung anzupassen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass sich ab Beginn Beleuchtungsstärke sowie Farbtemperatur nicht mehr weiter verändern.

Bei Einsatz von LED-Videobandentechnik werden dazu gesondert die Anforderungen und Voraussetzungen für die jeweiligen Spielstätten gemeinsam mit der DFB GmbH & Co. KG definiert.

*[Nrn. 3.10. und 3.11. bleiben unverändert.]*

#### 4. Akkreditierungen

*[Nrn. 4.1. und 4.2. bleiben unverändert.]*

##### 4.3. Spezifische Voraussetzungen

###### 4.3.1. Fernsehen

In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert **der Host-Broadcaster mit einer Gesamtdisposition** die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden **Mitarbeiter des Host-Broadcasters für die TV-Produktion, über die zu akkreditierenden Mitarbeiter der TV-Erstverwerter und der TV-Zweitverwerter sowie über die zu akkreditierenden Mitarbeiter des Hörfunks.** Zudem informiert der Host-Broadcaster den Verein über die zu akkreditierenden Mitarbeiter von Lizenznehmern und Dienstleistern für Datenerhebungen. **Die erforderlichen Akkreditierungen stellt der Verein nach Erhalt der Gesamtdisposition aus, wobei Mitarbeiter aus den aufgeführten Bereichen nur dann vom Verein akkreditiert werden dürfen, wenn diese auf der Gesamtdisposition aufgeführt sind.**

Ansprechpartner für Akkreditierungen, TV-Bibs, Parkausweise etc. ist am Produktionsort **der Produktionsverantwortliche. Sofern** keine Produktionsleitung vor Ort ist, **fungiert die Aufnahmeleitung als Ansprechpartner.**

###### 4.3.2. Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit der DFB GmbH & Co. KG benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit der DFB GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

**Anfragen von privaten Hörfunksendern an Vereine sind an die DFB GmbH & Co. KG und/oder Dienstleister weiterzuleiten. Die DFB GmbH & Co. KG stellt den Vereinen hierfür vor Beginn der Spielzeit die jeweiligen Mail-Adressen zur Verfügung.**

Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal **zwei** Mitarbeiter akkreditiert werden.

*[Nrn. 4.3.3. bis 4.3.5. bleiben unverändert.]*

*[Nr. 4.4. bleibt unverändert.]*

#### 5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter

##### 5.2. Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel sind dies Innenraum und Mixed Zone. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften filmen.

Host Broadcaster:

**Host Broadcaster ist die Deutsche Telekom.** Die Mitarbeiter des Host Broadcasters erhalten Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und an jedem Spieltag vom Heimverein petrolfarbene Medienleibchen der 3. Liga zur Identifizierung. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

Erstverwertende TV-Sender:

**Erstverwertende TV-Sender sind die Deutsche Telekom sowie ARD und/oder Landesrundfunkanstalten bei 68 Free-TV Spielen pro Saison.** Die erstverwertenden TV-Sender erhalten Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter mit Innenraum-

akkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Medienleibchen. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

Zweitverwertende TV-Sender:

**Zweitverwertende TV-Sender sind die ARD und/oder Landesrundfunkanstalten, ZDF, Sky und DAZN.** Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Medienleibchen.

EB-Teams:

Für EB-Teams gilt:

- Nach Ankunft am Stadion melden sich **die Mitarbeiter von erst- und zweitverwertendem TV-Sender** beim **zuständigen Produktionsverantwortlichen** an.
- Bei Einsatz von drahtlosem Equipment müssen entsprechende Frequenzen mit dem **Produktionsverantwortlichen und dem** Toningenieur des Ü-Wagens abgesprochen werden.
- Die roten Medienleibchen (Innenraumakkreditierung) werden rechtzeitig vor Spielbeginn abgeholt und während des gesamten Spiels getragen.
- **TV-Erstverwerter** dürfen das Spielfeld ausschließlich für die Super-Flash-Interviews nach dem Spiel betreten – und dies auch nur in den vorgegebenen Bereichen am Spielfeldrand. Darüber hinaus ist keinerlei Betreten des Spielfelds gestattet.
- Vor dem Spiel muss die Kamera an der Presenterposition am Spielfeldrand außerhalb der Technischen Zone stehen und darf auch nicht zum Einlaufen der Mannschaften an einer anderen Stelle platziert werden.
- Während des Spiels ist die Kamera hinter der ersten Bandenreihe hinter dem Tor zu platzieren. **Soweit TV-Zweitverwerter Interviews nach dem Spiel führen, müssen diese zwingend in der Flash-Zone durchgeführt werden.**
- Es ist zwingend darauf zu achten, dass der entsprechende Rücksteller (Flashboard) bei Super-Flash-Interviews **und Flash-Interviews** im Hintergrund komplett zu sehen ist.
- Interviewanfragen für Spieler und Trainer sind stets frühzeitig an den/die Pressesprecher/-in des entsprechenden Vereins zu richten.

[Nrn. 5.3. bis 5.6. bleiben unverändert.]

## 6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

### 6.1. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter\*innen im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der 3. Liga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Petrol: Host Broadcaster (**Deutsche Telekom**)

Rot: TV-Erstrechteinhaber (**Deutsche Telekom sowie die ARD und/oder Landesrundfunkanstalten bei 68 Free-TV-Spielen pro Saison**)

Blau: TV-Zweitrechteinhaber (**ARD, ZDF, Landesrundfunkanstalten, Sky und DAZN**)

Grau: Fotografen

Weiß: Vereins-TV

Schwarz: Hörfunk (**Landesrundfunkanstalten**)

Grün: Stadion-TV

Hellblau: 3. Liga/DFB

[Nr. 6.2. bleibt unverändert.]

### 6.3. Super-Flash- und Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super-Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der TV-Erstverwerter aufhalten. In der Flash-Zone (Pre-Mixed-Zone) dürfen sich ebenfalls akkreditierte Mitarbeiter **der TV-Zweitverwerter** sowie des Vereins-TV aufhalten.

Die Verantwortlichen der TV-Erstverwerter stimmen sich spätestens kurz vor Spielende mit den Pressesprechern der beteiligten Vereine über die Durchführung der Super-Flash- und Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews vor Spielbeginn und in der Halbzeitpause muss der TV-Erstverwerter bis einen Tag vor dem Spieltermin mit dem Pressesprecher des betreffenden Vereins abgestimmt haben.

Super-Flash-Interviews und Flash-Interviews nach dem Spiel sind verpflichtend vor Rückstellern zu führen, auf denen das offizielle Partnerlogo der 3. Liga prominent und im Fernsehbild gut sichtbar integriert ist. Hierbei ist für die Heimvereine darauf zu achten, dass ausreichend Rücksteller zur Verfügung stehen – unter anderem, wenn zwei TV-Erstverwerter live übertragen und parallel Super-Flash-Interviews durchführen. Zwei Flashboards sind für jeden Heimverein verpflichtend, empfohlen sind mindestens drei Flashboards. **Ein Super-Flash oder Flash-Interview sollte die Dauer von 90 Sekunden nicht überschreiten.**



Auch bei Super-Flash- oder Flash-Interviews vor dem Spiel und in der Halbzeitpause sollen die Rücksteller nach Möglichkeit eingesetzt werden. Interviews in der Super-Flash-Zone, die einer „Studiosituation“ entsprechen (Halbzeitanalyse, Gesprächsrunde mit beiden Trainern nach dem Abpfiff), sind ohne Rücksteller zu führen

Die Studiosituation ist wie folgt definiert:

Eine Studiosituation ist **eine Position, auf der Interviews mit Spielern und/oder Trainer und/oder Offiziellen durchgeführt werden können, ohne dass ein Flashboard als Rücksteller genutzt wird. Die Studiosituation kann** durch einen Tisch klar zu erkennen **sein**. Ist dies nicht gegeben, gelten folgende Kriterien für die Durchführung eines sogenannten „Studiointerviews“, das ohne **Flashboard** durchgeführt werden kann:

- Es handelt sich um eine ausführliche Gesprächs-/Analysesituation.
- Jeder Interviewgast ist mit einem eigenen Mikrofon ausgestattet.
- Jeder Studiogast muss mit dem/der Pressesprecher/-in frühzeitig abgesprochen sein.

Sind die Kriterien nicht zu erfüllen, ist das Interview vor einem Rücksteller zu führen.

Die Interview-Rücksteller sollten transparent sein. Sie werden nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe bzw. am Spielfeldrand aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt. Auf den Interview-Rückstellern ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga gut sichtbar zu integrieren. Logos von Medienunternehmen und Fernsehsendern dürfen nur nach gesonderter Freigabe durch die DFB GmbH & Co. KG auf den Rückstellern platziert werden.

[Nrn. 6.4. bis 6.6. bleiben unverändert.]

## 7. Vereins-Medien

### 7.1. Klub-TV

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Klub-TV-EB-Teams zu beantragen.

**Die Frist für eine Beantragung ist bei Spielen von Freitag bis Sonntag der jeweilige Dienstag vor dem Spiel, 14.00 Uhr (bei Partien unter der Woche der jeweilige Freitag vor dem Spiel, 12.00 Uhr).** Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Klub-TV berechtigt in der Regel nach Spielende zum Zutritt zur Flash-Interview- (Pre-Mixed-) und Mixed-Zone sowie zum Besuch der Pressekonferenz. Sollten auch Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum beabsichtigt sein, ist dies beim DFB zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Klub-

TV für Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum besteht nicht.

Akkreditierten Mitarbeitern des Klub-TV ist gestattet, nach dem Spiel im Bereich der Pre-Mixed-Zone (Flash-Zone) Interviews zu führen und/oder die Pressekonferenz zu zeigen. Die Belange der Verwertungsrechte-Inhaber haben dabei stets Vorrang. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG möglich.

Die Vereine der 3. Liga mit Stadion-TV sind verpflichtet, den offiziellen Trailer der 3. Liga bei jedem Heimspiel unmittelbar vor dem Anpfiff, in der Halbzeitpause sowie unmittelbar nach dem Abpfiff in das Programm des Stadion-TV einzubinden.

#### 7.1.1. Material vom Host Broadcaster

Als Synergieeffekt und Teil des TV-Vertrags stellt der Host Broadcaster dem Heimverein folgende Signale und Übergabepunkte für sein Stadion-TV (falls vorhanden) und Scouting kostenfrei zur Verfügung:

- CLEAN (inklusive Wasserzeichen und Slomo-Wipe; ohne Grafik) – ab der Stagebox am Kommentatorenplatz **und/oder** ab Ü-Wagenheck.

CLEAN können mit embedded Audio abgegeben werden. Tonspurbelegung: AUDIO 1/2: PGM MIX, Audio 3/4: IT Stereo.

Alle benannten Signale stehen dem Heimverein ausschließlich einmal als Ausgang im Produktionsformat HD1080i50 als BNC-Steckverbindung zur Verfügung. Werden einzelne Signale vor Ort mehrfach benötigt (beispielsweise LiveCut Gastclub), ist der Heimverein für die Signalverteilung zuständig. Darüber hinaus haben alle Vereine der 3. Liga an allen Standorten und allen Ligaspielen Zugriff auf das CLEAN ab Ü-Wagenheck. Wird beabsichtigt, diese Signale vorübergehend am Ü-Wagen abzugreifen, muss dies seitens des Heimvereins rechtzeitig, bis spätestens **Dienstag vor dem Spiel, 14.00 Uhr (bei Partien unter der Woche der jeweilige Freitag vor dem Spiel, 12.00 Uhr)**, beim Host Broadcaster angemeldet werden. Für den Fall, dass Signale dauerhaft ab dem Ü-Wagen abgegriffen werden, genügt eine einmalige Anfrage. Alle benötigten Signale ab Ü-Wagen werden stets erst nach erfolgter Bestätigung des Host Broadcasters bereitgestellt.

Der Austausch aller Signale zwischen Host Broadcaster und Heimverein muss spätestens bis 2,5 Stunden vor Anpfiff erfolgt sein. Hierfür hat sich der Heimverein rechtzeitig, unter Beachtung eventueller Pausenzeiten, beim Produktionsverantwortlichen zu melden.

#### 7.1.2. Verwertung von Spielszenen (Bewegtbild)

**Hinsichtlich der Nutzung von audio-visuellen Verwertungsrechten der 3. Liga durch deren Vereine wird auf die Ziffern 9 bis 15 des Abschnitts B. der jeweils aktuell gültigen Richtlinie zur individuellen Nutzung und Verwertung medialer Vermarktungsrechte an den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga (Individualvermarktungsrichtlinie IVR) der DFL GmbH verwiesen, die vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung auf die 3. Liga findet:**

- **Anstatt 9.2 b) der IVR:**
  - o **Der Verein ist berechtigt, ab vier Stunden nach dem Spiel Interviewbilder seiner Spiele im Umfang von drei Minuten in vereinseigenen Medien in Form der Free-Verwertung zu nutzen.**
- **Anstatt 11. der IVR:**
  - o **Der Verein ist berechtigt, das PK-Signal seiner Spiele jeweils bis zur vollen Länge im Weg der Live-Verwertung, zeitversetzten Verwertung und Nachverwertung, linear und non-linear in Form einer Pay und/oder Free-Verwertung in vereinseigenen Medien zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.**

*[Nr. 7.2 bleibt unverändert.]*

*[Nrn. 8. und 9. bleiben unverändert.]*

## Änderungen und Ergänzungen der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 8. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

## Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

*[Präambel bleibt unverändert.]*

### I. Personelle Anforderungen

*[Nr. 1. bleibt unverändert.]*

#### 2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche (inklusive Kamera-Positionen **und TV-Compound**) und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Pressesprecher und der Leiter des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medien-Richtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

### II. Infrastrukturelle Anforderungen

*[Nr. 1. bleibt unverändert.]*

#### 2. Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich und im Stadioninnenraum

*[Buchstabe a) bleibt unverändert.]*

- b) Medienarbeitsbereiche und Interview-Zonen im Stadioninnenraum sind am Spielfeldrand, Medienarbeitsbereiche zwischen den Technischen Zonen und den Eckfahnen für folgende Positionen vorzuhalten:

*[Buchstaben aa) bis cc) bleiben unverändert.]*

- dd) Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der TV-Erstverwerter direkt nach Spielende ist bei Live-Übertragungen durch TV-Erstverwerter ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Super-Flash-Interviews müssen vor transparenten Interview-Rückwänden stattfinden. Es müssen mindestens zwei (empfohlen sind drei) transparente Interview-Rückwände für die Super-Flash-Position zur Verfügung gestellt werden. Auf den Interview-Rückwänden sind Logos der Partner für die zentrale Ligavermarktung (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d)) zu integrieren.

*[Buchstaben ee) bis ff) bleiben unverändert.]*

*[Nrn. 3. bis 4. bleiben unverändert.]*

## 5. TV-Produktion und Kamera-Positionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Basissignals erforderlichen Kameras feste Positionen auf Podesten im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamera-Positionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die DFB GmbH & Co. KG legt in Abstimmung mit den übertragenden Sendern die Kamera- und Mikrofon-Positionen fest. Der Heimverein ist verpflichtet, alle notwendigen Kamerapositionen für die Umsetzung der Basissignalproduktion auf eigene Kosten einzurichten. Die zur Produktion des Basissignals erforderliche Anzahl der Kameras und Mikrofone kann von der DFB GmbH & Co. KG in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

*[Absätze 2 bis 3 bleiben unverändert.]*

**Führungskameras:** Für die Führungskameras ist auf der Haupt- oder Gegentribüne oder auf einem eigens dafür geschaffenen Podest eine Plattform mit einer Mindestgröße von 4 x 2 Metern einzurichten, um Platz für zwei Führungskameras mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Haupt-Führungskamera (KA 1) muss dabei exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittellinie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können. Gegebenenfalls muss im oberen Bereich der Haupttribüne ein entsprechendes Kamerapodest aufgebaut werden. **Das Führungskamerapodest muss zwingend überdacht sein. Insofern die Sonneinstrahlung an dem jeweiligen Standort die Qualität der TV-Produktion beeinflusst, so muss der Verein die Anforderungen der Überdachung bestmöglich umsetzen.**

**16-m-hoch-Kameras:** Für die zwei 16-m-hoch-Kameras ist – nach Anforderung durch die DFB GmbH & Co. KG – auf derselben Ebene und Seite

wie die Führungskameras jeweils eine Plattform einzurichten, um jeweils Platz für eine Kamera mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Metern zu bieten. Die Kameras müssen jeweils auf exakt der gleichen Höhe wie die jeweilige 16-m-Linie aufgebaut und ausgerichtet werden können. Die Anforderung der DFB GmbH & Co. KG hängt von den jeweiligen ausgewählten Kamerastandards ab und wird dem Verein ca. zwei Wochen vor dem jeweiligen Spiel mitgeteilt. **Die 16-m-hoch-Kameras müssen zwingend überdacht sein, und es muss eine ungehinderte Sicht auf das komplette Spielfeld vorhanden sein. Insofern die Sonneinstrahlung an dem jeweiligen Standort die Qualität der TV-Produktion beeinflusst, so muss der Verein die Anforderungen der Überdachung bestmöglich umsetzen.**

*[Absätze 6 bis 7 bleiben unverändert.]*

*[Nrn. 6. bis 8. bleiben unverändert.]*

## 9. Ü-Wagen-Stellplatz (TV-Compound)

*[Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.]*

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik, insbesondere in Wintermonaten, zu gewährleisten. Muss aufgrund eines höheren Produktionsaufwands bereits am Vortag mit Aufbauarbeiten begonnen werden, so ist der Ü-Wagen-Stellplatz **kostenfrei** bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für durch den Aufbau benötigte Zugangsbereiche in der Spielstätte.

*[Absätze 4 bis 5 bleiben unverändert.]*

*[Nr. 10. bleibt unverändert.]*

## 11. Kosten

Die Medienvertreter tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen (z.B. Telefonleitungen) selbst.

Die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die TV-Produktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung **eines höheren** Standards für die TV-Produktion nötig sind, liegen beim Heimverein.

*[Nrn. 12. bis 13. bleiben unverändert.]*

### III. Akkreditierung von Medien

[Nrn. 1. bis 3. bleiben unverändert.]

#### 4. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der Frauen-Bundesliga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Petrol: Host Broadcaster

Rot: TV-Erstverwerter

Blau: TV-Zweitverwerter

Grau: Fotografen

Weiß: Vereins-TV

Schwarz: Hörfunk

Grün: Stadion-TV

Hellblau: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG

Gold: Content Creator

### IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

[Nrn. 1. bis 4. bleiben unverändert.]

#### 5. Marketingtag Frauen-Bundesliga

Die DFB GmbH & Co. KG richtet vor der Saison **den Marketingtag** der Frauen-Bundesliga aus. **Der Marketingtag findet** rund zwei bis vier Wochen vor dem 1. Spieltag statt **und verteilt sich über mehrere Tage**. Die genauen Tage werden von der DFB GmbH & Co. KG jeweils zeitnah nach Bekanntgabe des Rahmenterminkalenders für die Folgesaison kommuniziert. Auch die Standorte **des Marketingtags** legt die DFB GmbH & Co. KG fest.

Die Teilnahme **am Marketingtag** ist für jeden Klub der Frauen-Bundesliga mit mindestens vier Spielerinnen verpflichtend. Abzustellen sind dabei unter anderem die Spielführerin, die Torhüterin und eine weitere prominente Spielerin.

## Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmung 16 zur DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Durchführungsbestimmung 16 zur DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

## DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 16

### Aufnahmeprüfverfahren

[Abschnitte I. und II. bleiben unverändert.]

### III. Berechnung der Punkte

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: Trainer-Erfahrung, Spieler-Erfahrung und relevante Bildung. Die Punkte werden addiert und ergeben dadurch die Punktzahl zur Festlegung der Reihenfolge für die Lehrgänge des aktuellen Ausbildungskalenders.

1. **Trainer-Erfahrung**: Trainer-Erfahrungen von halben Saisons (Vorrunde oder Rückrunde) werden zu 0,5 Punkten des Niveaus gewertet. Trainer-Tätigkeiten unter 3 Monate werden nicht einbezogen. Trainer-Tätigkeiten über 3 Monate werden als halbe Saison gewertet. Bei parallelen Tätigkeiten kann nur **die Kombination von Verbands- und Vereins-Tätigkeiten** im Rahmen der Trainer-Erfahrung gewertet werden. Phasen von Freistellung, Beurlaubung oder sonstiger Inaktivität trotz laufenden Vertragsverhältnisses werden nicht im Sinn der Trainer-Erfahrung gewertet, ausgenommen sind Zeiten des Ruhens des Spielbetriebs infolge der Covid-19-Pandemie. Die detaillierten Einsatzbereiche mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in den Tabellen 1.1 und 1.2 dargelegt. Internationale Trainer-Erfahrung sowie nicht in der Tabelle aufgeführte Sonderfälle werden durch die DFB GmbH & Co. KG individuell gewertet. Internationale Trainer-Erfahrungen müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

Tabelle 1.1: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainer-Erfahrung in Bewerbungen für die Pro- und A-Lizenz

| Kriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Punkte | Faktor     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| <b>Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |        |            |
| Cheftrainer 1. Liga Frauen (Frauen-Bundesliga),<br>Cheftrainer 4. Liga Männer (Regionalliga),<br>Cheftrainer U19 in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder in höchster Spielklasse,<br>Cheftrainer der U21, U23 in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum <b>mindestens der 5. Spielklasse</b> ,<br>Assistenz-Trainer 1. Liga Männer (Bundesliga) | 7,5    | Pro Saison |
| Cheftrainer U17/U18-Junioren in höchster Spielklasse bzw. in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,<br>Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Frauen-Bundesliga),<br>Assistenz-Trainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga)                                                                                                                                                                  | 5      | Pro Saison |

| Kriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Punkte | Faktor     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| <b>Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |        |            |
| Cheftrainer 5. Liga Männer,<br>Cheftrainer U16/U15-Junioren in höchster Spielklasse bzw. in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,<br>Cheftrainer B-Juniorinnen-Bundesliga,<br>Assistenz-Trainer 3. Liga Männer,<br>Assistenz-Trainer 1. und 2. Liga Frauen (1. und 2. Frauen-Bundesliga),<br><b>Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U19 in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum</b> | 2,5    | Pro Saison |
| Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga),<br>Assistenz-Trainer 4. Liga Männer (Regionalliga),<br><b>Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U17 in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum</b>                                                                                                                                                                                                                       | 1      | Pro Saison |
| Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0,5    | Pro Saison |
| <b>Trainer-Erfahrung: Einsatzgebiet im Verband</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |        |            |
| Assistenz-Trainer A-Nationalmannschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 7,5    | Pro Saison |
| Assistenz-Trainer U17 – U21-Nationalmannschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5      | Pro Saison |
| Assistenz-Trainer U15 – U16-Nationalmannschaft, Verbandssportlehrer eines Landesverbands,<br>DFB-Stützpunkt-Koordinator                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2,5    | Pro Saison |
| Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Verband                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,5    | Pro Saison |

*Tabelle 1.2: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainer-Erfahrung in Bewerbungen für die A+- und B+-Lizenz*

| Kriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Punkte | Faktor     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| <b>Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |        |            |
| Cheftrainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U12 in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,<br>Cheftrainer einer U19-, U17- oder U15-Mannschaft in der jeweils höchsten Spielklasse,<br>Cheftrainer 1. Liga Frauen (Bundesliga),<br>Cheftrainer 4. Liga Männer (Regionalliga),<br>Assistenz-Trainer 1. Liga Männer (Bundesliga)                                                                                         | 7,5    | Pro Saison |
| Cheftrainer einer Jugendmannschaft ab der U15 in der Spielklasse unterhalb der höchsten Bundesspielklasse,<br>Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Bundesliga),<br>Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga,<br>Assistenz-Trainer (Vollzeit) oder Cheftrainer („Nicht-Vollzeit“) einer Mannschaft ab der U12 in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,<br>Assistenz-Trainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga) | 5      | Pro Saison |
| * Als „Nicht Vollzeit“ in diesem Sinn gilt Teilzeit, Minijob, Honorar-Tätigkeit und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |        |            |

| Kriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Punkte | Faktor     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| <b>Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |        |            |
| Cheftrainer einer Jugendmannschaft U12 – U14 in der höchsten Spielklasse,<br><b>Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga),</b><br>Assistenz-Trainer 3. Liga Männer,<br>Assistenz-Trainer 1. und 2. Liga Frauen (1. und 2. Frauen-Bundesliga),<br>Individual-/Übergangstrainer (Vollzeit) mit Schwerpunkt in der technisch/taktischen Trainingsarbeit in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,<br>Trainer („Nicht-Vollzeit“) einer Mannschaft in einem von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum | 2,5    | Pro Saison |
| Cheftrainer 5. Liga Männer,<br>Assistenz-Trainer 4. Liga Männer (Regionalliga),<br>Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Jugendfußball                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1      | Pro Saison |
| Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Erwachsenenfußball                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0,5    | Pro Saison |
| <b>Trainer-Erfahrung: Einsatzgebiet im Verband</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |        |            |
| Assistenz-Trainer U-Nationalmannschaft,<br>Verbandssportlehrer eines Landesverbands,<br>DFB-Stützpunkt-Koordinator,<br>Assistenz-Trainer A-Nationalmannschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 7,5    | Pro Saison |
| DFB-Stützpunkt-Trainer,<br>Trainer einer Auswahlmannschaft des Landesverbands                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2,5    | Pro Saison |
| Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Verband                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1      | Pro Saison |

[Tabellen 1.3 und 1.4 bleiben unverändert.]

[2. und 3. bleiben unverändert.]

[Abschnitte IV. und V. bleiben unverändert.]

## Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 1 Nr. 1 b) der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zu ändern und zu ergänzen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- b) für die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegationsspiele um den Klassenverbleib in der 2. Frauen-Bundesliga. Für diese Spiele sind lediglich die in den §§ 3 Nr. 2., 7 Nr. 6., 8, 13, 17, 19, 21, 22, 23, 24 und 31 sowie für Spiele der Frauen-Bundesliga zusätzlich die



in den §§ 11 Nrn. 1. und 2., 20 Nrn. 1. und 2., und 26 Nrn. 1., 2. und 3. getroffenen Regelungen verbindlich; im Übrigen wird die Einhaltung der Richtlinien empfohlen.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

## Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, in § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten zu ändern und zu ergänzen:

### Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des DFL e. V. (DFL) zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- **Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,**
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- DFL Deutsche Fußball Liga

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

*[Absätze 3 bis 4 bleiben unverändert.]*

### § 2

*Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot  
[Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.]*

- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen
- der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene dem vertretungsberechtigten Organ,
  - **der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga dem vertretungsberechtigten Organ,**
  - des DFB dem\*r Generalsekretär\*in,
  - der DFL der Geschäftsführung der DFL GmbH.
- Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem DFB zu melden.

### § 4

*Adressat, Fälle des Stadionverbots*

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, **der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga**, des DFB oder der DFL oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, der DFL oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

*[Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.]*

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

## DFB GMBH & CO. KG

### Dr. Holger Blask Vorsitzender der Geschäftsführung

Dr. Holger B l a s k wird ab sofort Vorsitzender der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG. Sein Vertrag wurde bis 2027 verlängert. Andreas R e t t i g, Geschäftsführer Sport, wurde zum Stellvertretenden Vorsitzenden berufen. Das haben Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der DFB GmbH & Co. KG am 7. Dezember 2023 in einer gemeinsamen Sitzung in Frankfurt/Main beschlossen und eine Neufassung der Geschäftsführung verabschiedet.

# LIEBE DEN SPORT. LEITE DAS SPIEL.

Fußballzeit ist die beste Zeit.

JETZT MEHR AUF  
[dfb.de/schiris](https://dfb.de/schiris)



Diese sieht unter anderem vor, dass Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung über einen zentralen Ansprechpartner in der Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung verfügen. Die neue Geschäftsführung stattet den Vorsitzenden hierzu mit besonderen Informationsrechten gegenüber den anderen Geschäftsführern aus. Zudem macht sie ihn für die strategische Ausrichtung des Unternehmens und die Finanzen verantwortlich.

Dr. Holger Blask ist seit August 2020 als Geschäftsführer verantwortlich für Marketing Vertrieb & Operations und seit 1. Januar 2022 Sprecher der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG. Zuvor war er 14 Jahre für die DFL GmbH in verschiedenen Funktionen tätig, zuletzt als Direktor „Autovisuelle Rechte“ und Mitglied der Geschäftsleitung.

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

### Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund  
DFB-Campus  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
Telefon 0 69/6 78 80  
Telefax 0 69/6 78 82 66  
E-Mail [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)  
[www.dfb.de](http://www.dfb.de), [www.fussball.de](http://www.fussball.de)

### Verantwortlich:

Steffen Simon

### Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

### Herstellung:

Braun & Sohn  
Druckerei GmbH & Co. KG  
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal  
[www.braun-und-sohn.de](http://www.braun-und-sohn.de)